

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 21. August 2006

Datum	Inhalt	Seite
8.8.2006	Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 230-1-5-W	471

230-1-5-W

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Vom 8. August 2006

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Landesentwicklungsprogramm

Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten normativen Vorgaben sind in der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthalten.

§ 2

Anpassung der Regionalpläne

Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2006 tritt die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-W) außer Kraft.

München, den 8. August 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage
zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil A

**Ziele (Z) und Grundsätze (G)
zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung
der Raumstruktur**

I

**Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns
und seiner Teilräume**

- 1 Grundlagen der raumstrukturellen Entwicklung
- 2 Nachhaltigkeit in Bayern
- 3 Verdichtungsräume
- 3.1 Allgemeine Entwicklung in den Verdichtungs-
räumen
- 3.2 Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche in
den Verdichtungsräumen
- 4 Ländlicher Raum
- 4.1 Allgemeine Entwicklung im ländlichen Raum
- 4.2 Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche im
ländlichen Raum
- 4.3 Entwicklung der ländlichen Teilräume im Umfeld
der großen Verdichtungsräume
- 4.4 Entwicklung der ländlichen Teilräume, deren
Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden
soll
- 4.5 Ordnung und Entwicklung des Alpengebiets
- 5 Regionen
- 6 Räumliche Entwicklung Bayerns in Deutschland
und Europa
- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Metropolregionen in Bayern
- 6.3 Entwicklung in grenznahen Gebieten

II

**Gemeinden, Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
sowie Entwicklungsachsen**

- 1 Gemeinden
- 2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
- 2.1 Zentrale Orte
- 2.2 Siedlungsschwerpunkte
- 3 Entwicklungsachsen

Teil B

**Ziele (Z) und Grundsätze (G)
zur nachhaltigen Entwicklung
der raumbedeutsamen Fachbereiche**

I

**Nachhaltige Sicherung und Entwicklung
der natürlichen Lebensgrundlagen
und nachhaltige Wasserwirtschaft**

- 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- 1.1 Naturhaushalt
- 1.2 Wasser und Boden
- 1.3 Pflanzen und Tiere
- 1.4 Nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der
Landschaft
- 2.1 Sicherung der Landschaft
- 2.2 Pflege und Entwicklung der Landschaft
- 3 Wasserwirtschaft
- 3.1 Schutz des Wassers
- 3.2 Nutzung des Wassers und Einflüsse auf das Wasser
- 3.3 Schutz vor Wassergefahren

II

Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

- 1 Sektorale Wirtschaftsstruktur
- 1.1 Gewerbliche Wirtschaft
- 1.2 Handel und Außenwirtschaft
- 1.3 Tourismuswirtschaft
- 2 Mittelstand
- 3 Messen und Ausstellungen
- 4 Regionale Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt
- 4.1 Regionale Wirtschaftsstruktur
- 4.2 Arbeitsmarkt

III

Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur

- 1 Erholung
- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Erholungseinrichtungen
- 2 Sozialwesen
- 2.1 Jugend, Frauen und Familie
- 2.2 Altenhilfe und Behindertenhilfe

- 2.3 Hilfe für Spätaussiedler und ausländische Mitbürger
- 3 Gesundheitswesen
- 3.1 Ambulante medizinische Versorgung
- 3.2 Verbraucherberatung
- 4 Bildungs- und Erziehungswesen
- 4.1 Allgemeinbildende Schulen
- 4.2 Berufliches Bildungswesen
- 4.3 Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen
- 4.4 Erwachsenenbildung
- 4.5 Umweltbildungseinrichtungen
- 5 Kulturelle Angelegenheiten und Bibliotheken
- 5.1 Kunst- und Kulturpflege
- 5.2 Bibliotheken
- 6 Sport

IV

Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

- 1 Allgemeines
- 2 Landwirtschaft
- 3 Ländliche Entwicklung
- 4 Forstwirtschaft

V

Nachhaltige technische Infrastruktur

- 1 Verkehr
- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Öffentlicher Personennahverkehr
- 1.3 Schienenverkehr
- 1.4 Straßenbau
- 1.5 Radverkehr
- 1.6 Ziviler Luftverkehr
- 1.7 Binnenschifffahrt
- 1.8 Ordnung der Verkehrserschließung in Tourismusgebieten

- 2 Information und Telekommunikation sowie Postwesen
- 2.1 Information und Telekommunikation
- 2.2 Postwesen
- 3 Energieversorgung
- 3.1 Nachhaltige Energieversorgung für Bayern
- 3.2 Elektrizität
- 3.3 Gas
- 3.4 Fern- und Nahwärme
- 3.5 Mineralöl
- 3.6 Erneuerbare Energien
- 4 Abfallwirtschaft
- 4.1 Abfallwirtschaftskonzept
- 4.2 Klärschlamm
- 5 Klimaschutz und Luftreinhaltung
- 6 Lärm- und Erschütterungsschutz

VI

Nachhaltige Siedlungsentwicklung

- 1 Siedlungsstruktur
- 2 Wohnungswesen und gewerbliches Siedlungswesen
- 3 Städtebauliche Sanierung und Dorferneuerung

Anhang zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern

- Anhang 1 Regionen
- Anhang 2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
- Anhang 3 Strukturkarte
- Anhang 4 Tabelle Einstufung der Zentralen Orte in Bayern
- Anhang 5 Karte Erholungslandschaft Alpen
- Anhang 6 Karte Trassenkorridor für Schnellbahnverbindung
- Anhang 7 Karte Vorranggebiet Flughafenentwicklung

Präambel

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist das Landesentwicklungsprogramm Bayern als querschnittsorientiertes Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns die Antwort auf die raschen Veränderungsprozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung ist weltweit von tief greifenden Veränderungen gekennzeichnet mit einer rasch voranschreitenden Internationalisierung und Globalisierung als Zeichen einer wachsenden weltwirtschaftlichen Integration und mit zunehmend großräumigeren Aktionsradien. Begünstigt wird diese Entwicklung durch den starken Bedeutungsgewinn der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie führt zur Ausdehnung der internationalen Arbeitsteilung, zur Verlagerung von Arbeit, zu Auswirkungen auf die Sozialsysteme und sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene zu verstärkter Wirtschaftskonkurrenz und zu einer Neubewertung von Standortqualitäten. Die sich verwirklichende wirtschaftliche, soziale und politische Union Europas verstärkt diesen Prozess.

Geprägt wird die gesellschaftliche Entwicklung künftig auch durch den demografischen Wandel, der in Bayern insbesondere hinsichtlich des Bevölkerungsrückgangs zwar wesentlich später und – über das ganze Land gesehen – weniger gravierend sein wird als in anderen Teilen Deutschlands. Es müssen aber rechtzeitig die planerischen Grundlagen gelegt werden, um die Auswirkungen vor allem der Altersstrukturverschiebungen bei der Gestaltung und räumlichen Verteilung der Infrastruktur in allen Landesteilen zu bewältigen.

Das Spannungsfeld aus natürlichen Ressourcen und deren Erhalt einerseits sowie Konsum orientierten, Ressourcen verzehrenden Nutzungsformen andererseits führt zu vielfältigen Konflikten mit globalen, regionalen und lokalen Dimensionen. Vor diesem Hintergrund erfordert die Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen mehr als nur technischen Fortschritt und Innovationen im Rahmen offener Märkte. Benötigt werden ebenso vernünftige politische Rahmenbedingungen für diese Märkte und in zunehmendem Maße koordiniertes und kooperatives Handeln zwischen allen Akteuren und auf allen Planungs- und Handlungsebenen. Nur so können eine nachhaltige, zukunftsverträgliche Entwicklung und ein Umgang mit den natürlichen Ressourcen auf Dauer gewährleistet werden, die auch zukünftigen Generationen die Möglichkeiten zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse offen halten. Nachhaltige Entwicklung verknüpft wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für Generationen. Das Landesentwicklungsprogramm zeigt als langfristiger Orientierungsrahmen Wege auf, wie die mit den Veränderungen verbundenen Chancen und Herausforderungen für die weitere Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume genutzt und bewältigt werden können.

Die in Bayern seit Jahrzehnten erfolgreich praktizierte Landesentwicklungspolitik mit der konsequenten Anwendung ihres Leitziels, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten, verbunden mit dem Erschließungs- und Vorhalteprinzip beim Infrastrukturausbau und der Koordinierung raumwirksamer Investitionen, vor allem zugunsten der strukturschwachen ländlichen Räume, hat maßgeblich dazu beigetragen, umweltverträgliche und ausgewogene Raumstrukturen zu schaffen und Bayern in wirtschaftlicher Hinsicht in eine günstige Ausgangsposition zu bringen.

Auf Grund der genannten Veränderungen und Herausforderungen ist heute das bewährte Leitziel der gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen neu zu gewichten und ihm ergänzend das Leitprinzip Nachhaltigkeit an die Seite zu stellen. Nachhaltigkeit ist dabei der Wertmaßstab für die Umsetzung des Leitziels und aller fachbezogenen Festlegungen. Dabei ist die Nachhaltigkeit sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung hinsichtlich der ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange. Nachhaltigkeit ist deshalb als durchgängiges Leitprinzip des Landesentwicklungsprogramms kein Verhinderungskonzept, sondern die Verpflichtung, allen Teilräumen gleiche Entwicklungschancen einzuräumen, die jedoch im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung auf ihre ökologische und soziale Tragfähigkeit sowie auf ihre Dauerhaftigkeit gewichtet und abgewogen werden.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (Z) sind von allen öffentlichen Stellen und von den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Sie

lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch nicht überwunden werden. Die Grundsätze (G) sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Alle öffentlichen Stellen und alle privaten Planungsträger nach § 4 Abs. 3 ROG sollen darüber hinaus durch ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, in geeigneten Fällen auch durch vertragliche Vereinbarungen und marktwirtschaftliche Instrumente, auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinwirken. Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts entfaltet das Landesentwicklungsprogramm grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung. Es stellt aber eine zuverlässige Orientierungshilfe zur Absicherung und Einbindung ihrer raumbezogenen Entscheidungen dar. Das Landesentwicklungsprogramm und die darauf aufbauenden Regionalpläne tragen somit zur Planungssicherheit und damit zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der überfachlichen und fachlichen Festlegungen sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen endgültig festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet das Landesentwicklungsprogramm einen wichtigen Beitrag für die höchstmögliche Effizienz des Einsatzes der knappen öffentlichen Finanzmittel.

Teil A

Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur

A I Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume

1 Grundlagen der raumstrukturellen Entwicklung

- 1.1 (Z) Zur Sicherung der Lebenschancen künftiger Generationen soll Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen dauerhaft umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglich entwickelt werden. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sollen geschaffen und erhalten werden. Dabei sollen auch die geschaffenen Eigentumswerte berücksichtigt werden.
- (G) Es ist anzustreben, Bayern als gesunden Lebensraum und Wirtschaftsstandort, insbesondere hinsichtlich seiner Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität im räumlichen Wettbewerb, zu sichern und weiter zu entwickeln. Dabei sind neben den klassischen Standortfaktoren die ökologische Standortqualität und die soziokulturellen Standortvorteile als ökonomische Standortfaktoren möglichst zu sichern und in Wert zu setzen.
- (Z) In Teilräumen vorhandene lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe sollen im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen abgebaut werden. Dabei soll der ländliche Raum, insbesondere die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, bevorzugt entwickelt werden.
- (Z) Die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, sollen unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raums bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen Vorrang haben (Vorrangprinzip). Dies gilt insbesondere für
- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Infrastruktur
 - die Abgrenzung von staatlichen und EU-Fördergebieten
 - staatliche und EU-Fördermaßnahmen
 - die Verteilung der Finanzmittel.
- 1.2 (G) Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Teilräume des Landes im Innern sowie deren eigenständige nachhaltige Entwicklung sind insbesondere durch Aktivierung und Förderung des jeweils vorhandenen endogenen Potenzials an Fähigkeiten und Ressourcen anzustreben. Dabei kommt fachübergreifenden, von einer breiten gesellschaftlichen Basis getragenen Entwicklungsprozessen sowie deren Initiierung und Unterstützung besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Kooperation der Teilräume des Landes untereinander sowie mit angrenzenden Teilräumen anderer Länder und Staaten.
- (G) Hierzu sollen durch ein effektives Regionalmanagement geeignete raumwirksame Maßnahmen und Projekte vorangetrieben werden.
- 1.3 (Z) Zur Wahrung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der unterschiedlich strukturierten Teilräume werden folgende Gebietskategorien festgelegt:
- Verdichtungsraum, untergliedert in:
 - Stadt- und Umlandbereich in Verdichtungsräumen
 - äußere Verdichtungszone
 - ländlicher Raum, untergliedert in:
 - allgemeiner ländlicher Raum
 - Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
 - ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume

- ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
- Alpengebiet.

(Z) Die Abgrenzung der Gebietskategorien ergibt sich jeweils auf Gemeindebasis nach dem jeweiligen Gebietsstand aus Anhang 3 „Strukturkarte“.

- 1.4 (G) Es ist anzustreben, dass sich Verdichtungsräume und ländlicher Raum unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Eigenheiten in ihren Funktionen ergänzen und gemeinsam unter Beachtung des Prinzips der teilräumlichen Ausgewogenheit von Nutzen und Lasten zur nachhaltigen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

2 Nachhaltigkeit in Bayern

2.1 (Z) Die Belange der Ökologie, der Ökonomie sowie des Sozialwesens und der Kultur sollen miteinander vernetzt sowie bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig eingestellt und ihre Wechselwirkungen beachtet werden. In den Regionalplänen soll die räumliche Entwicklung auf der Basis der ökologischen Belange unter Wahrung der Gleichrangigkeit der Belange festgelegt werden. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

2.2 (G) Eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume ist anzustreben. Dabei kommt der Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Landesteilen im Rahmen von Planungs- und Abwägungsentscheidungen besondere Bedeutung zu. Negative Folgen von altersstrukturellen Verschiebungen und Wanderungsbewegungen sind gering zu halten.

2.3 (G) Es ist anzustreben, die Sicherung und Weiterentwicklung der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie des Bildungswesens unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Belange darauf auszurichten, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung die erforderlichen Einrichtungen und Angebote dauerhaft bereit gestellt werden.

2.4 (Z) Der Flächen- und Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen reduziert werden. Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll so flächen- und ressourcensparend wie möglich erfolgen.

3 Verdichtungsräume

3.1 Allgemeine Entwicklung in den Verdichtungsräumen

3.1.1 (G) Es ist anzustreben, die Verdichtungsräume im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung so zu ordnen und zu entwickeln, dass sie

- als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte ihre Schrittmacherfunktion für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- als Zentren des Bildungs- und Sozialwesens sowie der Kultur ein umfassendes Angebot für alle Bevölkerungsschichten vorhalten,
- über ein dauerhaft tragfähiges System von Grün- und Freiflächen sowie Biotopen und natürlichen Ressourcen verfügen und
- bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten.

3.1.2 (G) Missverhältnissen bei der Entwicklung der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegenzuwirken, insbesondere durch bauleitplanerische Maßnahmen und regionale Siedlungskonzepte, ist von besonderer Bedeutung.

3.1.3 (G) Suburbanisierungstendenzen ist möglichst entgegenzuwirken und unvermeidbare Suburbanisierungsprozesse sind möglichst in räumlich geordnete Bahnen zu lenken.

3.1.4 (Z) Als große Verdichtungsräume werden die Verdichtungsräume Augsburg, Nürnberg/Fürth/Erlangen und München bestimmt.

(G) – Im großen Verdichtungsraum Augsburg ist die Erhaltung und Verbesserung der Voraussetzungen zur Wahrung seiner Eigenständigkeit und Sicherung seiner Leistungskraft, insbesondere auch für die nachhaltige Entwicklung des südwestbayerischen Raumes, anzustreben.

- Die Stärkung des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen als wirtschaftlicher Impulsgeber und kulturelles Zentrum für den nordbayerischen Raum sowie in seiner Brücken-

funktion zu den mittelosteuropäischen Ländern ist von besonderer Bedeutung. Seine Sicherung und Weiterentwicklung innerhalb des Großraums Nürnberg als Kern einer europäischen Metropolregion in seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Metropolfunktion ist anzustreben.

- Es ist von besonderer Bedeutung, die Leistungsfähigkeit des großen Verdichtungsraums München und seine Rolle als Impulsgeber für die Entwicklung Bayerns zu gewährleisten. Seine Sicherung und Weiterentwicklung als Kern einer europäischen Metropolregion in seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Metropolfunktion ist anzustreben.

3.1.5 (G) Bei Bedarf können für die äußeren Verdichtungszone in den Regionalplänen eigene Festlegungen, die über die Festlegungen zu A I 3.1 hinausgehen, getroffen werden.

3.2 **Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche in den Verdichtungsräumen**

3.2.1 (Z) Bestehende Raumnutzungskonflikte, insbesondere die erheblichen gegenseitigen Beeinträchtigungen von Wohn-, Gewerbe-, Erholungs- und Verkehrsfunktionen, sollen abgebaut und neue verhindert werden. Eine umweltverträgliche, flächensparende Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie Versorgungseinrichtungen soll gesichert und geschaffen werden.

3.2.2 (G) Bei der bevorzugt anzustrebenden qualitativen wirtschaftlichen Entwicklung kommt der Erhaltung und der strukturellen Verbesserung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe besondere Bedeutung zu.

3.2.3 (Z) Die Verkehrsverhältnisse sollen durch Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und Verkehrsberuhigung verbessert werden.

3.2.4 (G) Bei der siedlungsmäßigen und infrastrukturellen Entwicklung ist die enge Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften, insbesondere durch interkommunale Kooperationen, von besonderer Bedeutung. Eine ausgeglichene Bevölkerungs- und Altersstruktur zur Auslastung der Infrastruktureinrichtungen ist anzustreben.

4 **Ländlicher Raum**

4.1 **Allgemeine Entwicklung im ländlichen Raum**

4.1.1 (G) Es ist anzustreben, den ländlichen Raum als eigenständigen gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln.

4.1.2 (Z) Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen unter Beachtung der sich abzeichnenden Änderungen bei Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Konsumverhalten insbesondere in den Zentralen Orten vorgehalten und, soweit erforderlich, ausgebaut werden.

4.1.3 (G) Es ist anzustreben, dass vielseitige Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Sektor, insbesondere auch in den Branchen der Informations- und Kommunikationstechnologie, sowie bedarfsgerechte Forschungs- und Bildungseinrichtungen geschaffen werden.

4.1.4 (G) Die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten ist von besonderer Bedeutung.

4.1.5 (G) Bei Bedarf können für den „allgemeinen ländlichen Raum“ in den Regionalplänen eigene Festlegungen, die über die Festlegungen zu A I 4.1 hinausgehen, getroffen werden.

4.2 **Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum**

4.2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig weiter entwickelt werden und als Impulsgeber die Entwicklung des ländlichen Raums fördern. Dabei ist bei Bedarf die Entlastung von Verdichtungsräumen im Rahmen der ökologischen Tragfähigkeit anzustreben.

4.2.2 (Z) Einrichtungen, die an oberzentrale Standorte gebunden sind, aber nicht zur Versorgung der Bevölkerung in den Verdichtungsräumen notwendig sind, sollen bevorzugt in den Kernstädten der Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum errichtet werden.

4.2.3 (G) Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Kernstädten und den übrigen Gemeinden und, soweit erforderlich, eine übergemeindliche Abstimmung, sind bei der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Bei Planungen und Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind bei Bedarf die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten und gemeindeübergreifende Lösungen anzustreben.

4.3 **Entwicklung der ländlichen Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume**

- 4.3.1 (G) Es ist anzustreben, dass die ländlichen Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume ihre Eigenständigkeit und ihre regionsspezifischen Eigenarten im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung bewahren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass der von den großen Verdichtungsräumen ausgehenden Suburbanisierung entgegen gewirkt wird.
- 4.3.2 (Z) Notwendige Freiflächen für den regionalen und überregionalen ökologischen Ausgleich sowie für die wohnortnahe Erholung sollen bei der Siedlungsentwicklung und beim Infrastrukturausbau erhalten und ihre Zerschneidung vermieden werden.
- 4.3.3 (Z) Gebiete für landwirtschaftliche Nutzungen mit besonderen Versorgungsaufgaben und anderen Funktionen für die Verdichtungsräume sollen erhalten werden.

4.4 **Entwicklung der ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll**

- 4.4.1 (Z) Bei der zentralörtlichen Versorgung soll ein zeitgemäßer Ausstattungsstandard in zumutbarer Entfernung geschaffen und vorgehalten werden.
- 4.4.2 (G) Die Auflockerung einseitiger Wirtschaftsstrukturen und eine Differenzierung des Arbeitsplatzangebots sind anzustreben. Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsbemühungen in Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft, sind unter Beachtung sozialer und ökologischer Belange zu unterstützen.
- 4.4.3 (G) Einer Abwanderung sowie der Entwicklung einseitiger Sozial- und Altersstrukturen ist entgegenzuwirken. Bei Bedarf ist die Verbesserung der Voraussetzungen für Zuwanderungen anzustreben.

4.5 **Ordnung und Entwicklung des Alpengebiets**

- (G) Es ist anzustreben, das Alpengebiet unter Berücksichtigung der Alpenkonvention und deren Protokolle so zu ordnen und nachhaltig zu entwickeln, dass
- die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erhalten und vorhandene Belastungen nach Möglichkeit abgebaut werden,
 - die Erholungsfunktion gewährleistet wird und der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang im Rahmen der ökologischen Tragfähigkeit gesichert bleibt,
 - die alpinen Gefahrenpotenziale minimiert werden,
 - die Aufgaben als länderübergreifender Lebens-, Wirtschafts-, Fremdenverkehrs- und Verkehrsraum unter Wahrung der Bedeutung als Natur- und Kulturräum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und
 - die notwendigen Erneuerungen von Alm- und Alpwegen möglichst auf der Basis der vorhandenen Wege gestaltet werden.
- (G) Soweit erforderlich können für das Alpengebiet in den berührten Regionalplänen eigene Festlegungen, die über die Festlegungen zu A I 4.5 hinausgehen, getroffen werden.

5 **Regionen**

- 5.1 (Z) Die Regionen werden aus den im Anhang 1 genannten kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand gebildet.
- (Z) Für den bayerischen Teil der Region Donau-Iller ist zusammen mit dem baden-württembergischen Teil dieser Region ein gemeinsamer Regionalplan aufzustellen.
- 5.2 (Z) In den Regionalplänen sollen für Teilräume, in denen eine Vernetzung und Kooperation der Kommunen in besonderem Maße geboten ist, Kooperationsräume, auch grenzüberschreitend, ausgewiesen werden.

6 **Räumliche Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa**

6.1 **Allgemeines**

- (G) Der Erhalt und die Festigung Bayerns in seiner Stellung als eigenständiger Teilraum innerhalb

Deutschlands und in einem auf der Grundlage mitgliedstaatlicher Zusammenarbeit polyzentrisch entwickelten Europa der Regionen sind anzustreben.

6.2 Metropolregionen in Bayern

- (G) Die Weiterentwicklung der Großräume München und Nürnberg in ihren jeweiligen internationalen Funktionen und ihre Festigung als europäische Metropolregionen sind von besonderer Bedeutung.
- (Z) Hierzu sollen die nationalen und internationalen verkehrlichen Anbindungen der Metropolregionen und die innerregionale Erschließung verbessert sowie die Standortattraktivität für internationale Institutionen und Unternehmen erhöht werden.
- (G) Es ist anzustreben, die Ausstrahlungseffekte der Metropolregionen in wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller und touristischer Hinsicht für eine positive Entwicklung im weiteren Umland zu nutzen.

6.3 Entwicklung in grenznahen Gebieten

- 6.3.1 (G) Die spezifischen Chancen und wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten aus der Osterweiterung der Europäischen Union und der Öffnung der sonstigen ost- und südosteuropäischen Bezugs- und Absatzmärkte sind insbesondere für die Entwicklung der Nachbarregionen zur Tschechischen Republik möglichst nutzbar zu machen.
- (G) Es ist anzustreben, lagebedingte Nachteile in den Nachbarregionen zur Tschechischen Republik, zu Sachsen und zu Thüringen bei der Strukturpolitik des Bundes und der EU auszugleichen.
- 6.3.2 (G) Zur Verwirklichung einer grenzüberschreitend abgestimmten nachhaltigen Raumentwicklung sind bei Bedarf gemeinsame Lösungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere in der Regionalplanung, anzustreben.

A II Gemeinden, Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Entwicklungsachsen

1 Gemeinden

- 1.1 (G) Es ist anzustreben, dass die Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Bedeutung weiter entwickelt, gefördert und in ihrer Planungshoheit gestärkt werden. Die Gewährleistung der Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen, die für die kommunale Entwicklung erforderlich sind, in allen Gemeinden ist von besonderer Bedeutung. Eine verstärkte Kooperation der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist anzustreben, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist.
- 1.2 (G) Es ist anzustreben, dass die gemeindlichen Entscheidungen zur räumlichen Entwicklung dem Leitprinzip der Nachhaltigkeit entsprechen. Geeignete raumbedeutsame Ergebnisse der Arbeiten von lokalen Bürgergruppierungen in der gemeindlichen Planung sind möglichst zu berücksichtigen.
- 1.3 (Z) Die Gemeinden sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme optimieren.

2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

2.1 Zentrale Orte

2.1.1 Aufgaben

- (G) Die Entwicklung und Sicherung der Zentralen Orte im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens und unter Beachtung der ökologischen Tragfähigkeit des Raumes ist von besonderer Bedeutung. Es ist anzustreben, dass dabei der qualitativen Weiterentwicklung der Vorzug vor einer Ressourcen beanspruchenden quantitativen Entwicklung eingeräumt wird.
- (Z) Zentrale Orte sollen
 - als Versorgungsschwerpunkte mit unterschiedlichsten Einrichtungen öffentlicher und privater Träger ausgebaut und gesichert werden,
 - als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu einer Konzentration und Verdichtung der Bebauung beitragen, sofern im Einzelfall ökologische Belange nicht entgegenstehen,

- die Standortfaktoren für die Wirtschaft besonders stärken,
- mit ihren Planungsentscheidungen einen Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen leisten,
- kulturelle und soziale Aktivitäten initiieren und unterstützen sowie
- die Bürger bei allen wesentlichen Entscheidungen zur räumlichen Entwicklung frühzeitig informieren und beteiligen.

2.1.2 Entwicklung und Sicherung

- 2.1.2.1 (Z) Die Zentralen Orte sollen so entwickelt werden, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben innerhalb ihres Verflechtungsbereiches dauerhaft erfüllen. Bei der Bereitstellung und dem Ausbau überörtlicher Einrichtungen soll Zentralen Orten in der Regel der Vorzug eingeräumt werden. Bestehende zentrale Einrichtungen sollen entsprechend dem Vorhalteprinzip weitestgehend gesichert werden.
- 2.1.2.2 (Z) Die Sicherstellung und der Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen sollen an der Tragfähigkeit des Verflechtungsbereichs des Zentralen Ortes bemessen werden. Im ländlichen Raum soll der Bereitstellung einer dauerhaften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen der Vorzug gegenüber Auslastungsanforderungen eingeräumt werden.
- 2.1.2.3 (G) Einrichtungen einer höheren Zentralitätsstufe können in Zentralen Orten dann realisiert werden, wenn im Einzelfall der jeweilige Verflechtungsbereich ausreicht und die Tragfähigkeit der Einrichtungen benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt wird.
- 2.1.2.4 (Z) Die Versorgungseinrichtungen der Zentralen Orte sollen in der Regel in deren Versorgungs- und Siedlungskern realisiert werden.
- 2.1.2.5 (G) Die günstige Erreichbarkeit der Zentralen Orte für die Bevölkerung ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von besonderer Bedeutung. Es ist anzustreben, dass die Zentralen Orte untereinander, mit den Verdichtungsräumen und mit den überregionalen Verkehrswegen gut verbunden sind.
- 2.1.2.6 (Z) Die Zentralen Orte, die in Anhang 2 mit “(E)” gekennzeichnet sind, sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung in ihrer aufgabengemäßen zentralörtlichen Ausstattung bevorzugt entwickelt werden.

2.1.3 Einstufung

- 2.1.3.1 (Z) Die Zentralen Orte werden nach Bedeutung und Eigenart ihrer jeweiligen Aufgaben eingestuft. Sie sollen dabei gleichzeitig die Aufgaben Zentraler Orte der jeweils niedrigeren Stufen für die entsprechenden Verflechtungsbereiche wahrnehmen. Die Verflechtungsbereiche sollen anhand der sozioökonomischen Beziehungen abgegrenzt werden.
 - (Z) Eine Gemeinde soll dann als Zentraler Ort ausgewiesen werden, wenn sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einstufungskriterien aufweist und ihr ein tragfähiger Verflechtungsbereich unter Beachtung der Tragfähigkeit benachbarter Verflechtungsbereiche der jeweiligen Stufe zugeordnet werden kann.
- 2.1.3.2 (Z) Die Versorgung der Verflechtungsbereiche soll durch Zentrale Orte folgender Stufen gewährleistet werden:
 - Kleinzentren
 - Unterzentren
 - mögliche Mittelzentren
 - Mittelzentren
 - mögliche Oberzentren
 - Oberzentren.
- (Z) Die Kleinzentren und Unterzentren werden in den Regionalplänen bestimmt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung ermittelt. In den Stadt- und Umlandbereichen werden in der Regel keine Nahbereiche ermittelt. Die im Anhang 2 bestimmten Unterzentren bleiben bis zu einer Anpassung der jeweiligen Regionalpläne bestehen.
- (G) Die Unterzentren können bis zu einer späteren Überprüfung (vgl. A II 2.1.3.6) beibehalten werden.

- (Z) Alle anderen Zentralen Orte werden gemäß Anhang 2 bestimmt (vgl. auch Anhang 3 „Strukturkarte“).
- 2.1.3.3 (Z) Zwei oder mehr Zentrale Orte gleicher Stufe sollen die zentralörtlichen Aufgaben für einen einheitlichen Verflechtungsbereich gemeinsam wahrnehmen (Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte), wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist.
- (Z) In erforderlichen Fällen werden grenzüberschreitende Zentrale Orte mittlerer und höherer Stufen bestimmt. In diesen Fällen sollen grenzüberschreitende Verflechtungsbereiche abgegrenzt werden.
- (Z) Die Erfüllung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben soll bei allen ab dem 01.04.2003 neuen und aufgestuften Zentralen Doppel- und Mehrfachorten mittels eines landesplanerischen Vertrages zwischen den Partnern gewährleistet werden. In diesen Fällen wird die Bestimmung des zentralörtlichen Status zeitlich auf fünf Jahre befristet. Vor Ablauf dieses Zeitraumes soll geprüft werden, ob die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahrgenommen werden.
- 2.1.3.4 (G) Die regionalen Planungsverbände können Klein- und Unterzentren bestimmen, die bevorzugt entwickelt werden sollen.
- 2.1.3.5 (Z) In unmittelbarer Nachbarschaft zu Mittelzentren sollen Klein- und Unterzentren nur ausgewiesen werden, wenn ihre Arbeitsplatz- und Versorgungszentralität erhöhten Anforderungen genügt.
- (Z) In den Stadt- und Umlandbereichen außerhalb der großen Verdichtungsräume sollen Klein- und Unterzentren nur ausgewiesen werden, wenn ihre Arbeitsplatz- und Versorgungszentralität erhöhten Anforderungen genügt und ein Nahbereich ganz oder teilweise abgegrenzt werden kann.
- (Z) In den Stadt- und Umlandbereichen der großen Verdichtungsräume sollen keine Kleinzentren ausgewiesen werden. Unterzentren sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn ihre Arbeitsplatz- und Versorgungszentralität erhöhten Anforderungen genügt und ein Nahbereich ganz oder teilweise abgrenzbar ist.
- 2.1.3.6 (Z) Bei Fortschreibungen des Systems der Zentralen Orte im Landesentwicklungsprogramm oder in den Regionalplänen soll die Einstufung der jeweiligen Zentralen Orte anhand der bis dahin vollzogenen Entwicklung überprüft und - soweit erforderlich - angepasst werden.
- 2.1.4 Kleinzentren
- 2.1.4.1 (Z) Die Kleinzentren sollen die Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs sicherstellen.
- 2.1.4.2 (Z) Die Kleinzentren sowie deren Nahbereiche werden von den regionalen Planungsverbänden gem. den Zielen A II 2.1.3 und 2.1.4 bestimmt.
- (G) Die in den Regionalplänen bereits verbindlich bestimmten Kleinzentren können beibehalten werden.
- 2.1.4.3 (Z) Jedes Kleinzentrum soll mindestens 11 der in Tabelle „Einstufung der Zentralen Orte in Bayern“ (vgl. Anhang 4) genannten 13 Kriterien erfüllen.
- 2.1.4.4 (G) In Ausnahmefällen können unter den in der Begründung genannten Voraussetzungen zwei Gemeinden gemeinsam als Kleinzentrum bestimmt werden.
- 2.1.5 Unterzentren
- 2.1.5.1 (Z) Die Unterzentren sollen die Bevölkerung größerer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs versorgen. Sofern erforderlich sollen sie auch für die Bevölkerung der Nahbereiche benachbarter Kleinzentren einzelne Funktionen wahrnehmen.
- 2.1.5.2 (Z) Die Unterzentren werden von den regionalen Planungsverbänden gemäß den Zielen A II 2.1.3 und 2.1.5 bestimmt.
- 2.1.5.3 (Z) Jedes Unterzentrum soll mindestens 13 der in Tabelle „Einstufung der Zentralen Orte in Bayern“ (vgl. Anhang 4) genannten 16 Kriterien erfüllen.
- 2.1.5.4 (G) In Ausnahmefällen können unter den in der Begründung genannten Voraussetzungen zwei Gemeinden gemeinsam als Unterzentrum bestimmt werden.

2.1.6 Mögliche Mittelzentren

- (Z) Mögliche Mittelzentren sollen einzelne Funktionen von Mittelzentren, insbesondere im Bildungswesen, bei der gesundheitlichen Versorgung, im Einzelhandel und bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, wahrnehmen.
- (Z) Mögliche Mittelzentren sollen gestärkt und weiter entwickelt werden, sofern dies für eine dauerhafte Verbesserung der mittelzentralen Versorgung des ländlichen Raumes erforderlich ist und die Funktionsfähigkeit mittelzentraler Einrichtungen in benachbarten Zentralen Orten höherer Stufe nicht beeinträchtigt wird.

2.1.7 Mittelzentren

- (Z) Mittelzentren sollen die Bevölkerung ihrer Mittelbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs versorgen. Hierzu sollen insbesondere die in Tabelle „Einstufung der Zentralen Orte in Bayern“ (vgl. Anhang 4) genannten mittelzentralen Einrichtungen bereitgestellt werden.
- (Z) Mittelzentren sollen über vielseitige Einkaufsmöglichkeiten des gehobenen Bedarfs sowie über ein vielfältiges und attraktives Arbeitsplatzangebot verfügen.

2.1.8 Mögliche Oberzentren

- (Z) Mögliche Oberzentren sollen die Oberzentren bei der Verbesserung der Versorgung des ländlichen Raumes sowie bei der Bereitstellung hochqualifizierter Arbeitsplätze ergänzen und bei Bedarf entlasten.
- (G) Mögliche Oberzentren können als Standorte für oberzentrale Einrichtungen in Betracht kommen, sofern die Funktionsfähigkeit vergleichbarer Einrichtungen in benachbarten möglichen Oberzentren und Oberzentren nicht beeinträchtigt wird.

2.1.9 Oberzentren

- 2.1.9.1 (Z) Oberzentren sollen als Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs versorgen. Hierzu sollen insbesondere die in Tabelle „Einstufung der Zentralen Orte in Bayern“ (vgl. Anhang 4) genannten oberzentralen Einrichtungen bereitgestellt werden.
- 2.1.9.2 (G) Es ist anzustreben, die Oberzentren als attraktive Wohn- und Wirtschaftstandorte weiter zu entwickeln, die im internationalen Wettbewerb bestehen können. Hierzu zählen neben einem investitionsfreundlichen Klima eine weitere Verbesserung der Umweltqualität und spezialisierte Angebote im sozialen und kulturellen Bereich.

2.2 Siedlungsschwerpunkte

2.2.1 Aufgabe und Entwicklung

- 2.2.1.1 (Z) Siedlungsschwerpunkte sollen zentralörtliche Versorgungsaufgaben in allen Stadt- und Umlandbereichen übernehmen und zu einer Ordnung der Siedlungsentwicklung beitragen.
- (G) Zwei oder mehr Siedlungsschwerpunkte können zentralörtliche Versorgungsaufgaben gemeinsam wahrnehmen, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist.
- (Z) Siedlungsschwerpunkte sollen gemäß den Festlegungen A II 2.1.1, 2.1.2.4 und 2.1.2.5 so entwickelt und gesichert werden, dass sie ihre Versorgungsaufgaben mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs analog den Festlegungen A II 2.1.4 oder des qualifizierten Grundbedarfs analog den Festlegungen A II 2.1.5 dauerhaft erfüllen. In den großen Verdichtungsräumen sollen Versorgungsaufgaben des qualifizierten Grundbedarfs analog den Festlegungen A II 2.1.5 erfüllt werden.

- 2.2.1.2 (G) In geeigneten Siedlungsschwerpunkten können mittelzentrale Versorgungseinrichtungen bereitgestellt werden, bei Bedarf bis hin zur vollständigen Wahrnehmung mittelzentraler Aufgaben, sofern eine Auslastung hierfür zu erwarten ist und benachbarte Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt werden.

2.2.2 Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte

- 2.2.2.1 (Z) Siedlungsschwerpunkte in den großen Verdichtungsräumen werden von den regionalen Planungsverbänden gemäß Ziel A II 2.1.5.3 bestimmt. Die im Anhang 2 bestimmten Siedlungsschwerpunkte bleiben bis zu einer Anpassung der jeweiligen Regionalpläne bestehen.
- (G) Die bestehenden Siedlungsschwerpunkte können bis zu einer späteren Überprüfung (vgl. A II 2.2.2.4) beibehalten werden.

- 2.2.2.2 (Z) In den Stadt- und Umlandbereichen außerhalb der großen Verdichtungsräume sollen die regionalen Planungsverbände Siedlungsschwerpunkte gemäß Ziel A II 2.1.4.3 bestimmen, wenn vergleichbare funktionale und siedlungsstrukturelle Verflechtungen wie in den Stadt- und Umlandbereichen der großen Verdichtungsräume vorliegen.
- 2.2.2.3 (Z) Für Siedlungsschwerpunkte werden keine Verflechtungsbereiche ermittelt.
- 2.2.2.4 (Z) Bei Fortschreibungen der Regionalpläne soll die Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte anhand der bis dahin vollzogenen Entwicklung überprüft und - soweit erforderlich - angepasst werden.

3 Entwicklungsachsen

- (Z) Entwicklungsachsen sollen insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer geordneten und nachhaltigen raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume beitragen sowie deren Einbindung in die Bandinfrastruktur anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und Nachbarstaaten gewährleisten. Sie werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt (vgl. Anhang 3 „Strukturkarte“).

Teil B

Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche

BI Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft

1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 Naturhaushalt

- (G) Um die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und ihrem dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert und – wo möglich – wieder hergestellt werden.

1.2 Wasser und Boden

1.2.1 Wasser

- (G) Der Intakthaltung und der Entwicklung des Wasserhaushalts für Menschen, Tiere und Pflanzen kommt besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für den Schutz und – wo möglich – für die Verbesserung der aquatischen und amphibischen Ökosysteme einschließlich der Feuchtgebiete und der vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren Auen.

1.2.2 Boden

- (Z) Als Träger der natürlichen Bodenfunktionen sowie als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (Geotope) sollen die Böden gesichert und – wo erforderlich – wieder hergestellt werden.

- (Z) Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Verdichtung, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Soweit möglich und zumutbar soll der Boden entsiegelt und regeneriert werden.

1.2.3 Altlasten

- (G) Es ist anzustreben, Altlastverdacht zu klären sowie Altlasten entsprechend ihrer Dringlichkeit zu sanieren und damit wieder nutzbar zu machen. Der Reinigung kontaminierter Böden und der Wiederverwendung des gereinigten Materials vorrangig vor der Ablagerung auf Deponien kommt besondere Bedeutung zu.

1.3 Pflanzen und Tiere

- 1.3.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Lebens- bzw. Teillebensräume der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften so zu sichern, dass das genetische Potenzial der Arten erhalten wird. Der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten kommt besondere Bedeutung zu.

- 1.3.2 (Z) Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Gebiete weiter entwickelt werden. Der Grenzbereich zu Hessen, Thüringen und Sachsen soll im Bereich des Grünen Bandes für ein grenzüberschreitendes Biotopverbundsystem gesichert und entwickelt werden.

- 1.3.3 (G) Es ist anzustreben, als Wildnis geeignete Gebiete von menschlichen Einflüssen freizuhalten.

1.4 Nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

- (G) Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sind mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter möglichst so abzustimmen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen von Dauer und Gleichmaß der natürlichen Prozesse erhalten bleibt. Mehrfachnutzungen sind anzustreben, wenn hierdurch eine Entlastung für Naturhaushalt und Landschaftsbild erreicht werden kann.

2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft

2.1 Sicherung der Landschaft

2.1.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

- (Z) Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, sollen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.
- (Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen folgende Gebiete einer Region ausgewiesen werden:
 - Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturausstattung oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung,
 - vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen,
 - ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften.

2.1.2 Gebietsschutz

- (Z) Landschaften und Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ihres besonderen ökologischen Gefüges oder wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wegen ihrer erdgeschichtlichen besonderen Bedeutung sowie ihrer Erholungseignung auszeichnen, sind in der jeweils geeigneten Form vertraglich oder hoheitlich zu sichern und zu pflegen.
- (G) In den grenznahen Bereichen kommt der Weiterentwicklung des Systems von Schutzgebieten unter Berücksichtigung schutzwürdiger Gebiete in den benachbarten Ländern und Staaten besondere Bedeutung zu.
- (Z) Bei der hoheitlichen Festsetzung von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) ist auf die Entwicklung eines abgestuften Systems von Schutzgebieten als wesentlicher Teil eines Biotopverbundes zu achten.
- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, in geeigneten Landschaften durch die Sicherung von Gebieten die Voraussetzungen für UNESCO-Biosphärenreservate zu schaffen. Die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart ist anzustreben.

2.2 Pflege und Entwicklung der Landschaft

2.2.1 Landschaftliches Leitbild

- (G) Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass – aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten – jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden.

2.2.2 Naturausstattung und Standortverhältnisse

- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Vielfalt der Naturausstattung und die lebensraumtypischen Standortverhältnisse gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Dabei ist die langfristige Erhaltung der für Pflanzen und Tiere lebensraumtypischen Standortverhältnisse und des charakteristischen Erscheinungsbildes anzustreben.
- (G) In landschaftlich geprägten, großflächigen ehemals militärisch genutzten Liegenschaften ist anzustreben, dass Landschaftsbereiche, die durch ihre bisherige nur extensive Nutzung ökologisch besonders wertvoll sind, vor einer Intensivierung der bisherigen Landbewirtschaftung bewahrt werden.

2.2.3 Landschaftsbild

- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten. Der Erhaltung und/oder Fortentwicklung der charakteristischen Gestalt, der typischen Landschaftsgliederung, der landschaftsprägenden Gewässer, der standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie der landschaftstypischen Bauweisen kommt besondere Bedeutung zu.

2.2.4 Gewässer, Uferbereiche und Auen

- 2.2.4.1 (G) Es ist anzustreben, dass naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Auen in ihrer Biotopverbundfunktion erhalten und zu naturnahen Landschaftsräumen weiter entwickelt werden. Bei Nutzungen, wie der Wasserkraft, ist möglichst zu gewährleisten, dass die Fließgewässerlebensgemeinschaften dauerhaft aufrechterhalten werden.
- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, naturraumtypische, weitgehend naturnahe Fließgewässer insgesamt zu naturnahen Fließgewässersystemen zu entwickeln.
- (G) Es ist anzustreben, in Ausleitungsstrecken das verbleibende Restwasser so zu bemessen, dass sich naturraumtypische Fließgewässerlandschaften und -lebensgemeinschaften entwickeln können.
- 2.2.4.2 (Z) Beim Ausbau bestehender Wasserkraftanlagen sollen zwischenzeitlich entstandene, naturnahe Biotopstrukturen möglichst erhalten sowie die Durchgängigkeit des Gewässers für fließgewässertypische Arten verbessert, sichergestellt oder wieder hergestellt werden.
- 2.2.4.3 (G) Es ist anzustreben, dass Gräben möglichst naturnah gestaltet und unterhalten sowie ihre Uferbereiche nicht oder nur extensiv genutzt werden.

2.2.5 Moore und Feuchtgebiete

- 2.2.5.1 (G) Es ist anzustreben, in naturnahen Nieder-, Übergangs- und Hochmooren die charakteristischen Standortbedingungen, insbesondere den typischen Wasser- und Nährstoffhaushalt, dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.
- (G) Der Renaturierung gestörter Moorbereiche und der Verhinderung einer Moorsackung in Niedermoorbereichen kommt besondere Bedeutung zu.

2.2.6 Wälder

- 2.2.6.1 (G) Der Erhaltung naturnaher Waldbestände vor allem im Bergwald, im Auwald und auf Sonderstandorten sowie naturnaher Waldränder kommt besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Gewährleistung der natürlichen Waldverjüngung. Es ist anzustreben, das Standortpotenzial und das natürliche Artegefüge nicht nachteilig zu verändern.
- 2.2.6.2 (G) Die Erhaltung kulturhistorisch und ökologisch wertvoller Formen der Waldbewirtschaftung, wie Mittel- und Niederwälder, ist anzustreben.
- 2.2.6.3 (G) Die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes in Wäldern sind möglichst zu berücksichtigen. In geeigneten Bereichen ist die natürliche Entwicklung neuer Lebensräume anzustreben.
- 2.2.6.4 (G) Der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen als geschlossene Lebensräume kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in Wälder neu zu schaffende Waldflächen möglichst zur Entwicklung geschlossener Wälder beitragen.

2.2.7 Feldfluren

- 2.2.7.1 (G) In standortbedingten Grünlandbereichen ist die Erhaltung und Vermehrung des Grünlands anzustreben.
- 2.2.7.2 (G) Eine extensive Landbewirtschaftung der Magerrasen, Heiden und sonstigen Trockenstandorte sowie ihrer Pufferzonen und etwaiger Verbundflächen ist anzustreben.
- 2.2.7.3 (G) Die Erhaltung und Vermehrung von Streuobstbeständen und Hutungen, insbesondere im Randbereich ländlicher Siedlungen und an Einzelgehöften, ist anzustreben.
- 2.2.7.4 (G) Im Umfeld von Biotopen und Biotopverbundsystemen sind schonende Bewirtschaftungsformen anzustreben.

2.2.8 Siedlungsgebiete

- 2.2.8.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass in den Siedlungsgebieten für die Erholung bedeutsame Grünflächen und naturnahe Landschaftselemente erhalten und durch ergänzende Flächen zu einem System von Grünzügen mit Verbindung zur freien Landschaft weiter entwickelt werden.
- 2.2.8.2 (G) Es ist anzustreben, überdeckte Gewässer und versiegelte Flächen, soweit diese besondere ökologische Bedeutung erlangen können, möglichst zu renaturieren.
- 2.2.8.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die für das Klima von Siedlungsgebieten bedeutsamen Flächen, wie Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

- 2.2.8.4 (G) In den Siedlungsgebieten sind die Erhaltung und Entwicklung wohnungsnaher, vielfältig nutzbarer und ökologisch wirksamer Gärten sowie ein entsprechend gestaltetes Wohnumfeld anzustreben.
- 2.2.9 Einrichtungen der Infrastruktur
- 2.2.9.1 (Z) Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden.
- 2.2.9.2 (Z) Freileitungstrassen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen.

3 Wasserwirtschaft

3.1 Schutz des Wassers

- (Z) Zum Schutz der Gewässer, der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher sollen die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser entsprechend den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bewirtschaftet werden. Dabei soll ein integrierter Ansatz verfolgt werden, der das Flussgebiet in seiner Gesamtheit betrachtet.
- (G) Es ist anzustreben, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder die Ziele zum Schutz des Wassers sonst nicht erreicht werden können.
- 3.1.1 Grundwasser
- 3.1.1.1 (Z) Für das Grundwasser soll insbesondere der gute mengenmäßige und chemische Zustand erhalten oder erreicht werden. Tiefengrundwasser, das sich nur langsam erneuert, soll besonders geschont werden.
- 3.1.1.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Schutzwirkung des Bodens für das Grundwasser zu erhalten oder wiederherzustellen.
- 3.1.1.3 (Z) Abbaustellen im Grundwasser sollen grundsätzlich nicht mit Fremdmaterial verfüllt werden.
- (G) In Gebieten mit besonderer Empfindlichkeit ist die Sicherstellung des Grundwasserschutzes durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Anforderungen anzustreben.
- 3.1.1.4 (Z) Nutzungen der Grundwasservorkommen und Eingriffe, die Veränderungen der Grundwassermenge oder -beschaffenheit besorgen lassen, sollen nur dann zulässig sein, wenn die Belange der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden.
- 3.1.2 Oberirdische Gewässer
- 3.1.2.1 (Z) Für oberirdische Gewässer soll insbesondere der gute ökologische und chemische Zustand und für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässer das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand erhalten oder erreicht werden.
- 3.1.2.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren Auen im Rahmen der Gewässerentwicklung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Anlegung von Gewässerstrandstreifen als Lebensräume, zur Entwicklung der Auen und zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffbelastungen kommt besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Stärkung der Funktion der Gewässer als vernetzende Elemente der Lebensräume.
- 3.1.2.3 (Z) Wo der morphologische Gleichgewichtszustand eines Gewässers gestört ist und Schäden für die Gewässerlandschaft oder bauliche Anlagen drohen, sollen flussbauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen des ökologisch Vertretbaren sollen die Sanierungen mit dem Wasserkraftausbau verbunden werden.
- 3.2 Nutzung des Wassers und Einflüsse auf das Wasser
- (G) Es ist anzustreben, die Nutzungen und Einwirkungen auf das Wasser, insbesondere die Flächennutzung, so anzuordnen und zu begrenzen, dass das Wasser seine Aufgaben im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

3.2.1 Wasserhaushalt

- 3.2.1.1 (G) Eine Verringerung von Abflussexremen ist anzustreben. Hierzu ist von besonderer Bedeutung, auch geeignete Standorte für Wasserspeicher und sonstige Rückhalteeinrichtungen insbesondere in den Regionalplänen offen zu halten.
- 3.2.1.2 (G) Die Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, ist anzustreben.

3.2.2 Wasserversorgung

- 3.2.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass die gewerbliche Wirtschaft ihren Bedarf - soweit keine Trinkwasserqualität gefordert ist - möglichst aus oberirdischen Gewässern, Regenwasser oder durch die betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers deckt.
- 3.2.2.2 (G) Die vorrangige Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung ist von besonderer Bedeutung.
 - (G) Es ist anzustreben, belastete Grundwassererschließungen nicht aufzugeben, sondern möglichst zu sanieren.
- 3.2.2.3 (Z) Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete sollen empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) in den Regionalplänen gesichert werden.
- 3.2.2.4 (Z) Für besondere Bedarfsschwerpunkte ohne ortsnahe Versorgungsmöglichkeiten soll die Deckung des Wasserbedarfs, soweit erforderlich, durch überregionale Versorgungsanlagen sichergestellt werden.
- 3.2.2.5 (Z) Die öffentliche Wasserversorgung soll als essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung bleiben.

3.2.3 Abwasserentsorgung

- 3.2.3.1 (G) Es ist anzustreben, dass noch anstehende Maßnahmen der abwassertechnischen Ersterschließung im ländlichen Raum überwiegend mit mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen erfolgen.
- 3.2.3.2 (Z) Die mit vertretbarem Aufwand noch an Sammelkanalisationen und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Soweit wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sollen ortsnahe Lösungen realisiert werden.
- 3.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen möglichst dezentral entsorgt und vorzugsweise versickert wird.
- 3.2.3.4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass abwasserintensive Betriebe nur an ausreichend abflussstarken Gewässern errichtet werden.

3.3 Schutz vor Wassergefahren

- (G) Es ist anzustreben, den Schutz vor den Gefahren des Wassers durch natürlichen Rückhalt in der Fläche, technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge sicherzustellen. Es ist von besonderer Bedeutung, das Risiko für bestehende Siedlungen und bedeutende Infrastruktur ökologisch und sozial verträglich zu reduzieren.

3.3.1 Hochwasserschutz

- 3.3.1.1 (G) Die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft ist anzustreben.
 - (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.
 - (G) Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Der Erhaltung oder Wiederherstellung regelmäßig überfluteter Flächen als Auwald oder Grünland kommt besondere Bedeutung zu. Es ist von besonderer Bedeutung, dass landwirtschaftliche Flächen in der Regel nicht hochwassergeschützt werden.
- 3.3.1.2 (Z) Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie geeignete (re)aktivierbare Flächen, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, sollen als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) in den Regionalplänen gesichert werden.

- 3.3.1.3 (G) Es ist anzustreben, dass trotz aller Maßnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes auch das vorhandene Schadenspotenzial reduziert wird.
- 3.3.2 Hangbewegungen, Erosions-, Wildbach- und Lawinenschutz
- (G) Es ist anzustreben, dass alpinen Naturgefahren durch eine geeignete Bodennutzung sowie durch den Erhalt und die Wiederbegründung von standortgerechtem Bergwald vorgebeugt wird. Dass gefährdete Bereiche von Bebauung freigehalten werden, ist von besonderer Bedeutung.

B II Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

- (G) In den einzelnen Teilräumen des Landes ist eine ausgewogene Branchenstruktur im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen anzustreben, ohne die Bildung und Weiterentwicklung von Clustern zu behindern. Die Anpassung an die durch die EU-Osterweiterung veränderten Marktbedingungen der Unternehmen in den östlichen und nordöstlichen Grenzregionen ist zu erleichtern.
- 1.1 **Gewerbliche Wirtschaft**
- 1.1.1 Bodenschätze
- (G) Der Gewährleistung der Nutzung der Bodenschätze kommt zur Sicherung der Rohstoffversorgung besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Förderung der Aufsuchung der Lagerstätten, soweit erforderlich, für ihre Erschließung und für die Gewinnung der Bodenschätze. Eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und ein sparsamer Verbrauch von Bodenschätzen sind anzustreben. Ferner kommt der Berücksichtigung der Anforderungen
- an die Verkehrsinfrastruktur, vor allem der Gesichtspunkt kurzer Wege,
 - an den Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz,
 - an eine geordnete Siedlungsentwicklung und
 - an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume
- besondere Bedeutung zu.
- 1.1.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze) zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden.
- 1.1.1.2 (Z) Die Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete sollen in den Regionalplänen Aussagen zur Folgefunktion getroffen werden.
- (G) Der Zurückführung der abgebauten Flächen – sofern sie nicht das Grundwasser aufdecken – nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass geeignete Abbaugelände für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.2 **Industrie**
- 1.1.2.1 (Z) Durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen sollen die einzelnen Teilräume Bayerns als Industriestandorte gesichert und in allen Regionen die Investitions- und Innovationsfähigkeit des Verarbeitenden Gewerbes weiter verbessert werden.
- (G) Dabei ist in allen Landesteilen eine moderne und diversifizierte Industriestruktur anzustreben, zugleich aber auch eine Stärkung bestehender Produktions-Cluster. Der Ausbau neuer Wertschöpfungsketten sowie die erforderlichen Anpassungen an den internationalen Wettbewerb und den technologischen Fortschritt sind möglichst durch die Ausweisung ausreichender und bezahlbarer Flächen, die Modernisierung alter Industrie- und Gewerbegebiete sowie die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zu erleichtern. Es ist dabei von besonderer Bedeutung, dass sowohl auf die speziellen Erfordernisse kleiner und mittlerer Betriebe als auch auf solche großer Betriebe abgestellt wird.

- 1.1.2.2 (G) Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Chemiestandorts Bayern und zur Eröffnung dauerhafter Wachstumschancen der bayerischen Petrochemie und der Äthylenweiterverarbeitenden chemischen Industrie ist eine Anbindung des bayerischen Äthylenverbundes an die Benelux/Ruhr-Region anzustreben.
- 1.1.3 Handwerk
- 1.1.3.1 (Z) Handwerkliche Wirtschaftsstrukturen sollen erhalten und neue Handwerksbetriebe sollen angesiedelt werden. Eine ausgewogene Verteilung nach Branchen und Betriebsgrößen soll gewährleistet sein.
- 1.1.3.2 (G) In allen Gemeinden ist eine ausreichende Versorgung mit handwerklichen Leistungen des örtlichen Bedarfs anzustreben. Der Schaffung der Voraussetzungen einer dem überörtlichen Bedarf entsprechenden handwerklichen Versorgung kommt bevorzugt in zentralen Orten und geeigneten Siedlungsschwerpunkten besondere Bedeutung zu.
- In Gewerbegebieten sowie in neu zu schaffenden Industrie- und Gewerbebeparks kommt ausreichenden und bezahlbaren Flächen für Handwerksbetriebe besondere Bedeutung zu.
 - In geeigneten Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten ist die Errichtung von Handwerkerhöfen und Gewerbezentren anzustreben, die besonders an den jeweiligen Bedürfnissen der Existenzgründer und kleiner und mittlerer Betriebe orientiert sind.
 - Es ist von besonderer Bedeutung, vorhandene Standorte von Betrieben soweit wie möglich zu sichern.
- 1.2 **Handel und Außenwirtschaft**
- 1.2.1 Handel
- 1.2.1.1 (Z) Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelseinrichtungen, insbesondere solchen zur Deckung des kurzfristigen, täglichen Bedarfs mit Lebensmitteln, soll sichergestellt werden.
- (G) Dabei ist die Versorgung möglichst durch eine Vielfalt von Betrieben unterschiedlicher Größen anzustreben. Der Erreichbarkeit der Einzelhandelseinrichtungen möglichst auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln kommt besondere Bedeutung zu.
- (G) Es ist anzustreben, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und ihrer Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren durch die Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 1.2.1.2 (Z) Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte sollen in der Regel nur in Unterzentren und Zentralen Orten höherer Stufen sowie in Siedlungsschwerpunkten (geeignete Zentrale Orte) ausgewiesen werden. Soweit Einzelhandelsgroßprojekte ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs dienen, kommen auch Kleinzentren und nichtzentrale Orte in Betracht, wenn diese über keine Versorgung mit diesen Waren verfügen und sie dem ländlichen Raum angehören.
- Die Ausweisung soll in städtebaulich integrierter Lage mit einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen. Vom Erfordernis der städtebaulich integrierten Lage kann in städtebaulichen Randlagen bei Einzelhandelsgroßprojekten, die nicht dem Verkauf von Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs dienen, ausnahmsweise abgesehen werden, wenn
- die Gemeinde den Nachweis des Fehlens geeigneter städtebaulich integrierter Standorte erbringt und
 - bei Einzelhandelsgroßprojekten mit überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung dem jeweiligen Vorhaben auf Grund übergeordneter Gesichtspunkte der räumlichen Ordnung und Entwicklung zustimmt.
- (Z) Durch die Ausweisung von Flächen für die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten soll die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Einzelhandelsgroßprojekte dürfen, soweit in ihnen
- innenstadtrelevante Sortimente verkauft werden, bei

- a) Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs höchstens 25 v. H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im Nahbereich, bei Siedlungsschwerpunkten ohne Nahbereich im Gemeindegebiet,
- b) Waren des sonstigen Bedarfs
 - für die ersten 100.000 Einwohner höchstens 30 v. H.,
 - für die 100.000 übersteigenden Einwohner höchstens 15 v. H., in den Oberzentren München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg höchstens 10 v. H.

der sortimentspezifischen Kaufkraft im jeweiligen Verflechtungsbereich des innerstädtischen Einzelhandels,

- nicht innenstadtrelevante Sortimente verkauft werden, höchstens 25 v. H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im Einzugsbereich des jeweiligen Vorhabens

abschöpfen.

In Fällen des Abs. 1 Satz 2 können in Abweichung von Abs. 3 Satz 2, erstes Tired, Buchst. a Einzelhandelsgroßprojekte die Mindestbetriebsgröße erreichen.

- (Z) In den geeigneten Zentralen Orten der Stadt- und Umlandbereiche (Anhänge 2 und 3) kann ausnahmsweise unter der Voraussetzung einer engen städtebaulichen, räumlich-funktionalen und verkehrsmäßigen Verflechtung mit der Kernstadt bei innenstadtrelevanten Sortimenten von Waren des sonstigen Bedarfs zusätzlich bis zu einer Obergrenze von 15 v. H. auf die nach Abs. 2 Satz 2, erstes Tired, Buchst. b maßgebliche Kaufkraft der Kernstadt zurückgegriffen werden. Die Höhe der jeweils zulässigen Rückgriffsquote bemisst sich danach, ob der geeignete Zentrale Ort in den Stadt- und Umlandbereichen

- der Verdichtungsräume München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Augsburg, Würzburg,
- der sonstigen Verdichtungsräume oder
- im ländlichen Raum

liegt. Unbeschadet dessen, kann bei Erscheinungsformen des großflächigen Einzelhandels, in denen das innenstadtrelevante Randsortiment von Waren des sonstigen Bedarfs einen generell notwendigen Bestandteil des Gesamtsortiments darstellt, die Obergrenze der Rückgriffsquote ausgeschöpft werden.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete und deren Versorgung mit Einzelhandelseinrichtungen soll in diesen Gebieten das Zielabweichungsverfahren bei der Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarstaaten flexibel gehandhabt werden.

- 1.2.1.3 (G) Von mehreren Gemeinden gemeinsam erstellte und interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte können als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Regionalplänen oder über landesplanerische Verträge verbindlich gemacht werden.

- 1.2.1.4 (G) Der Bereitstellung geeigneter Flächen für die Neuansiedlung und Verlagerung von Großhandelsbetrieben in verkehrsgünstiger Lage kommt besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt auch für die Schaffung der Voraussetzungen für Großhandelszentren an verkehrlich geeigneten Standorten.

1.2.2 Außenwirtschaft

- (G) Für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, ist der Zugang zu Informationen über ausländische Märkte, Außenwirtschaftsfragen, Angelegenheiten der EU sowie Auslandsgeschäfte und Kooperationsmöglichkeiten in allen Landesteilen möglichst zu erleichtern. Ferner ist die Internationalisierung der kleinen und mittleren Unternehmen von besonderer Bedeutung.

1.3 Tourismuswirtschaft

- (Z) Die langfristige Sicherstellung und der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einem eigenständigen Gewicht berücksichtigt werden. Es sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Bayern am weltweiten Wachstum der Tourismusbranche angemessen Anteil hat. Dabei soll vorrangig eine zunehmende Verbesserung der Qualität der Tourismusangebote angestrebt werden. Auf eine flexible Angebotsstruktur soll hingewirkt werden.

- (Z) In den Tourismusgebieten (vgl. 1.3.1 und 1.3.2) soll auf die Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden. Insbesondere bei der Entwicklung des Produzierenden Gewerbes und beim Ausbau der Verkehrswege soll die Erhaltung der Attraktivität des Raumes für den Tourismus beachtet werden.
- (G) Die touristischen Möglichkeiten sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen jenseits der Landesgrenze sind bei weiterer Entwicklung der Tourismusgebiete in den Regionen nahe der Landesgrenze möglichst zu berücksichtigen. Für touristische Einrichtungen, wie insbesondere Wander-, Radwander- und Skiwanderwege sowie Skiabfahrten, sind geeignete Fortsetzungen diesseits und jenseits der Landesgrenze anzustreben.
- 1.3.1 (Z) In folgenden Tourismusgebieten soll der Urlaubstourismus vor allem durch eine nachfragegerechte qualitative Verbesserung der gewerblichen und kommunalen Einrichtungen gesichert und weiter entwickelt werden (Gebiete mit erheblichem Urlaubstourismus):
- (1) Berchtesgadener und Reichenhaller Land
 - (2) Waginger See und Rupertiwinkel
 - (3) Chiemgauer Alpen
 - (4) Chiemsee mit Umgebung
 - (5) Rosenheim/Oberinntal
 - (6) Tegernsee, Schliersee und Umgebung
 - (7) Tölzer Land (mit Kochel- und Walchensee)
 - (8) Werdenfelser Land
 - (9) Pfaffenwinkel
 - (10) Ostallgäu
 - (11) Allgäuer Alpenvorland
 - (12) Oberallgäu
 - (13) Westallgäu
 - (14) Bodensee-Gebiet
 - (15) Fünfseen-Gebiet
 - (16) Südlicher Bayerischer Wald
 - (17) Mittlerer Bayerischer Wald
 - (18) Oberer Bayerischer Wald
 - (19) Oberpfälzer Wald und Steinwald mit Schönseer Land
 - (20) Fichtelgebirge
 - (21) Frankenwald
 - (22) Rhön
 - (23) Spessart/Bayerischer Odenwald
 - (24) Steigerwald
 - (25) Fränkische Schweiz
 - (26) Altmühltal.
- 1.3.2 (Z) In den folgenden Tourismusgebieten sollen Maßnahmen zur Erschließung für den Urlaubstourismus vorgesehen und die vorhandenen Ansatzpunkte weiter entwickelt werden (Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem und entwicklungsfähigem Urlaubstourismus):
- (27) Nordschwaben (Ries, Donauried, Kesseltal)
 - (28) Neuburg und Schrobenhausen mit Umgebung sowie Pfaffenhofen a.d.Ilm und Hallertau mit Umgebung
 - (29) Naturpark Augsburg - Westliche Wälder und Umgebung
 - (30) Oberes Lechtal
 - (31) Unterallgäu mit nördlichem Ostallgäu
 - (32) Alpenvorland um Wolfratshausen und Holzkirchen
 - (33) Wasserburg a.Inn mit Umgebung
 - (34) Inn-Salzach-Gebiet

- (35) Rottal
 - (36) Laaber-, Vilstal
 - (37) Niederbayerisches Hügelland südlich der Donau mit Abens- und Naabtal
 - (38) Bayerischer Jura
 - (39) Oberpfälzer Hügelland und Oberpfälzer Seenland
 - (40) Bayerisches Vogtland
 - (41) Oberes Maintal und Coburger Land
 - (42) Haßberge
 - (43) Aschaffenburg und Umgebung
 - (44) Fränkisches Weinland
 - (45) Romantisches Franken
 - (46) Fränkisches Seenland.
- 1.3.3 (G) Auch außerhalb der Tourismusgebiete kann vereinzelt die Entwicklung eines Urlaubstourismus in Betracht kommen.
- 1.3.4 (G) Es ist anzustreben, dass der weitere Ausbau des Urlaubstourismus in den Tourismusgebieten unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der ländlichen Siedlungsstruktur sowie des Naturhaushalts erfolgt.
- 1.3.5 (Z) Das Heilbäderwesen soll als wichtiger Teilbereich des Tourismus gesichert und marktgerecht fortentwickelt werden. Der Ausbau der Kurorte und Heilbäder soll kurortgerecht erfolgen, die Qualität des Angebots weiter steigern und auch zur Stärkung des Tourismus in den umliegenden Räumen beitragen.
- 1.3.6 (G) Der Weiterentwicklung des Urlaubs auf dem Bauernhof als attraktives Spezialangebot des Tourismus in geeigneten Gebieten kommt besondere Bedeutung zu.
- 1.3.7 (Z) Große Beherbergungsanlagen sollen nur dann realisiert werden, wenn sie zu einer allgemeinen Verbesserung des Angebots an touristischen Einrichtungen im jeweiligen Gebiet beitragen.
- 1.3.8 (G) Der Nutzung der wachsenden Entwicklungschancen für den Tourismus, die sich aus dem Angebot von Freizeitparks ergeben, kommt im Interesse des ökonomischen Aspekts der Nachhaltigkeit besondere Bedeutung zu. Die Verbesserung der Qualität und der Vielseitigkeit des touristischen Angebots durch Freizeitparks ist anzustreben. Der verstärkten Bereitstellung von familienfreundlichen sowie von witterungsunabhängigen Freizeitangeboten in Freizeitparks kommt besondere Bedeutung zu.
- (Z) Freizeitparks sollen an ein überregionales Verkehrsnetz angebunden und insbesondere über ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrssystem erreichbar sein.

2 Mittelstand

- 2.1 (Z) Der Bestand einer breiten Schicht leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der freien Berufe soll gesichert werden. Unternehmensgründungen, Unternehmensnachfolge und Kooperationen sollen erleichtert werden.
- (G) Die erforderlichen Anpassungen an den strukturellen Wandel sind durch die berufliche Aus- und Fortbildung, die Betriebsberatung und die Hilfe zur Selbsthilfe zu stärken.
- 2.2 (G) Zur Sicherung der Dynamik und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sind dezentrale Strukturen zur Kreditversorgung dieser Unternehmen anzustreben. Gleiches gilt für die Entwicklung neuer Möglichkeiten zur Verbesserung der Eigenkapitalfinanzierung über neue Anlageformen. Aufbauend auf dem bestehenden Förderinstrumentarium von Bund und Land kommt bei veränderten wirtschaftlichen Bedingungen und mit Bezug auf den aktuellen Förderbedarf der Entwicklung von Wegen zur Verbesserung der Kreditversorgung des Mittelstands und ggf. neuer Wege besondere Bedeutung zu.

3 Messen und Ausstellungen

- (G) Eine weitere Intensivierung des Messe- und Ausstellungswesens in Bayern ist anzustreben.
- 3.1 (G) Der Sicherung des Messestandorts Bayern und dessen internationaler Konkurrenzfähigkeit kommt besondere Bedeutung zu. Es ist von besonderer Bedeutung, dass Bayern seinen Status als Global Market Place beibehält und weiter ausbaut.

- 3.2 (G) Die weitere Steigerung der Qualität der zahlreichen Regionalmessen und -ausstellungen in Bayern ist von besonderer Bedeutung.

4 Regionale Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

4.1 Regionale Wirtschaftsstruktur

- (Z) In allen Landesteilen soll auf die Schaffung qualifizierter Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze hingewirkt werden. Der Schaffung von qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen kommt bei Planungs- und Ansiedlungsentscheidungen in allen Landesteilen ein besonders hoher Stellenwert zu.
- (G) Es ist anzustreben, dass zur Wahrung räumlich ausgewogener Erwerbchancen jetziger und künftiger Generationen wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen im ganzen Land und in seinen Teilräumen sichergestellt werden und die regionale Wirtschaftsstruktur verbessert wird. Dabei sind anzustreben
- die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur,
 - eine bessere räumliche Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft und der Einkommen vor allem zwischen den Verdichtungsräumen und den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll,
 - eine bessere Erschließung der regionalen Produktivkräfte, auch durch die Stärkung vorhandener regionaler Cluster.
- (Z) Die wirtschaftliche Entwicklung in den östlichen und nordöstlichen Grenzregionen soll nachhaltig gestärkt werden.

4.2 Arbeitsmarkt

4.2.1 Arbeitsmarktausgleich

- (G) Es sind anzustreben, dass sich das Angebot und die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sowohl quantitativ als auch qualitativ im Rahmen einer zumutbaren Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort ausgleichen.

4.2.1.1 (Z) Der Ausgleich auf dem regionalen Arbeitsmarkt soll vor allem durch Schaffung und Sicherung der notwendigen Arbeitsplätze bevorzugt in den Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten des jeweiligen Mittelbereichs erreicht werden.

4.2.1.2 (Z) In allen Landesteilen sollen die regionalen Aus- und Fortbildungseinrichtungen mit den Unternehmen eng kooperieren, um den lokalen Arbeitskräftebedarf festzustellen und das Aus- und Fortbildungspotenzial danach auszurichten.

4.2.1.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass bei der Bewältigung der sich abzeichnenden demografischen Probleme Anstrengungen zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials Vorrang haben. Allerdings kommt schon heute dem Offensein Bayerns für ausländische Spitzenkräfte in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung zur Sicherung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, hoher Innovationskraft und wirtschaftlicher Dynamik besondere Bedeutung zu. Um das Zusammenwachsen der Arbeitsmärkte im Zuge der EU-Osterweiterung sozial- und arbeitsmarktverträglich zu gestalten, ist in der Übergangsphase bis zur uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit anzustreben, flexible und differenzierte Arbeitsmöglichkeiten für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten zu eröffnen, die speziell auf die Entwicklung des grenznahen Raums Rücksicht nehmen.

4.2.2 Struktur der regionalen Arbeitsmärkte

4.2.2.1 (G) In den regionalen Arbeitsmärkten ist ein nach Quantität und Qualität breites Arbeitsplatzangebot anzustreben und zwar

- qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Männer,
- ein ausreichendes und zukunftsträchtiges Angebot an betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungs-, Fortbildungs-, Umschulungs- und Weiterbildungsplätzen,
- Beschäftigungsmöglichkeiten zu Gunsten der Bevölkerungsgruppen, deren berufliche Eingliederung erschwert ist, und
- familiengerechte Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- 4.2.2.2 (Z) In den Nachbarregionen zur Tschechischen Republik, zu Sachsen und zu Thüringen sollen verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmer entsprechend den speziellen regionalen Bedürfnissen durchgeführt werden.
- 4.2.2.3 (Z) Infolge von Streitkräftereduzierungen eintretende wirtschafts- und arbeitsmarktstrukturelle Nachteile sollen im Rahmen bestehender Förderprogramme als zusätzliches Förderkriterium besonders beachtet werden.

B III Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur

1 Erholung

1.1 Allgemeines

- (G) Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen ist anzustreben, dass dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen wird.
- 1.1.1 (G) Die Erfordernisse und Auswirkungen der unterschiedlichen Erholungsformen, wie Tages-, Wochenend- und Urlaubserholung, sowie der unterschiedlichen Belange insbesondere der Kinder, der Jugendlichen, der Familien sowie der alten und der behinderten Menschen sind möglichst zu berücksichtigen.
- 1.1.2 (G) Bei der Bauleitplanung und bei der Ländlichen Entwicklung ist anzustreben, dass Flächen für Erholungszwecke gesichert und bereitgestellt werden.

1.2 Erholungseinrichtungen

- (G) Es ist anzustreben, Erholungseinrichtungen bedarfsgerecht in allen Landesteilen und für die Bevölkerung in angemessener Entfernung möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar zur Verfügung zu stellen.
- (G) Bei der Schaffung von Erholungseinrichtungen kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und dabei insbesondere der Vermeidung einer Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Gebiete oder des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zu.
- 1.2.1 (Z) Erholungseinrichtungen sollen von schädlichen und störenden Immissionen freigehalten werden.
- (G) Es ist anzustreben, Einrichtungen und Veranstaltungen, die zu Lärmbelästigung und sonstigen Beeinträchtigungen führen können, auf Gebiete zu beschränken, in denen sie nicht störend wirken.
- 1.2.2 (G) Dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe und der Vermittlung des Erlebens von Natur und Landschaft kommt bei Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur besondere Bedeutung zu.
- (Z) Mechanische Aufstiegshilfen, Skiabfahrten und Beschneiungsanlagen sollen nur noch dort errichtet werden, wo sie eine sinnvolle Ergänzung vorhandener Erholungseinrichtungen darstellen, und keine Erhöhung der Erosionsgefahr erwarten lassen.
- 1.2.3 (G) Die Erhaltung und sinnvolle Ordnung der Erholungsfunktion bestehender Gewässer ist anzustreben. Bei der Planung und Gestaltung von Hochwasserrückhaltebecken mit Grundsee, Talsperren und Baggerseen ist anzustreben, dass ohne Beeinträchtigung des Primärzwecks Möglichkeiten für die Erholungsnutzung vorgesehen werden.
- (Z) Für Gewässer, an denen Gefährdungen des Naturhaushalts durch die Erholungsnutzung bestehen oder zu erwarten sind, sollen in den Regionalplänen die Uferbereiche in Zonen eingeteilt werden, in denen eine Neuerschließung oder eine weitere Erschließung für die Erholungsnutzung grundsätzlich möglich sein oder unterbleiben soll.
- 1.2.4 (G) Bei Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, kommt vielfältigen Betätigungsmöglichkeiten für eine große Zahl von Benutzern, der ganzjährigen Nutzbarkeit und vor allem dem ausreichenden Vorhandensein in den innerörtlichen Bereichen, besondere Bedeutung zu. Die vorrangige Schaffung von Erholungseinrichtungen in Verdichtungsräumen ist von besonderer Bedeutung.
- 1.2.5 (G) Der ausreichenden und wohnungsnahen Schaffung von öffentlichen Parks und Grünanlagen sowie Kleingartenanlagen kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben,

- durch Landesgartenschauen beispielgebende Grünanlagen, vorrangig in Oberzentren und möglichen Oberzentren, zur Verbesserung der innerstädtischen Erholungsmöglichkeiten, aber auch des Stadtklimas und der Lebensbedingungen für die heimische Pflanzen- und Tierwelt zu schaffen,
 - durch Regionalgartenschauen innerörtliche Grünanlagen vorrangig in Mittelzentren und möglichen Mittelzentren zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten zu schaffen, auszubauen und zu sichern.
- 1.2.6 (Z) Im Alpengebiet, (s. Anhang 3 „Strukturkarte“) und in Räumen, die durch die Erholungsnutzung stark belastet sind, soll sich ein weiterer Ausbau der Erholungseinrichtungen vor allem auf eine qualitative Verbesserung bestehender Einrichtungen beschränken. Neue umweltbeeinträchtigende Erholungsnutzungen sollen vermieden, bestehende vermindert werden.
- 1.2.7 (G) Bei Erholungsanlagen ist anzustreben, dass der Wärme- bzw. Energiebedarf aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. Bei Neuanlagen und Umgestaltungen kommt der verstärkten Berücksichtigung einer energiesparenden Bauweise sowie der Verwendung örtlich vorhandener Baumaterialien besondere Bedeutung zu.

2 Sozialwesen

2.1 Jugend, Frauen und Familie

2.1.1 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

- (G) Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Netzes der Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Gleiches gilt für den bedarfsgerechten Ausbau des Angebots an Hilfen zur schulischen, beruflichen und sozialen Integration benachteiligter Jugendlicher (Jugendsozialarbeit).

- 2.1.1.1 (G) Es ist anzustreben, Jugendräume oder Jugendtreffs in allen Gemeinden in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen.

- (G) Die Einrichtung von Jugendfreizeitstätten ist von besonderer Bedeutung.

- 2.1.1.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass für die Bildung und Erholung von Jugendlichen ein ausreichendes Netz an geeigneten Einrichtungen zur Verfügung steht, in Tourismusebenen mit überörtlicher Bedeutung vorzugsweise Jugendherbergen und Jugendgästehäuser.

2.1.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

- 2.1.2.1 (G) Der Erhaltung und dem weiteren Ausbau eines den pädagogischen Anforderungen entsprechenden Netzes leistungsfähiger Angebote für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern kommt besondere Bedeutung zu. Die Unterstützung der Realisierung der Wahlfreiheit der Eltern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und in angemessener Erreichbarkeit bestehendes Kinderbetreuungsangebot ist anzustreben. Zu diesen Betreuungsformen zählen Krippen, Kindergärten, Horte und sonstige altersübergreifende Einrichtungen, sowie die Tagespflege.

- (Z) Für jedes Kind im Vorschulalter und im Schulalter soll im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Mittags- und Nachmittagsbetreuung an Schulen ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung stehen.

- 2.1.2.2 (Z) Kindergärten sollen in allen Gemeinden, zumindest in den zentralen Orten, Siedlungsschwerpunkten und sonstigen Grundschulstandorten zur Verfügung stehen. Im ländlichen Raum, vor allem in dünn besiedelten Gebieten, sollen Kindergärten, die das einzige Angebot in einer Gemeinde bzw. einem Gemeindeteil darstellen, auch bei geringer Auslastung erhalten werden.

2.1.3 Angebote und Einrichtungen für Familien, Frauen und Jugendliche

- (G) Es ist anzustreben, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch rechtzeitige Jugendhilfeplanung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf ein bedarfsgerechtes Angebot differenzierter und ortsnaher Dienste und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Familienhilfe hinwirken.

2.1.4 Hilfen zur Erziehung

- (G) Der Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots an ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und der Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz

kommt besondere Bedeutung zu. Dabei ist Verbundsystemen und flexiblen Hilfearrangements im sozialen Nahraum mit intensiver Elternarbeit möglichst Priorität einzuräumen.

- (G) Durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vor allem durch abgestimmte Planungen und Vermittlung des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Elternhaus, Jugendhilfe und Schule sind die Chancen der jungen Menschen auf gesellschaftliche und soziale Integration möglichst zu erhöhen.

2.1.5 Familienpflege – Schwangerenberatung – Einrichtungen zum Schutz vor Gewalt im sozialen Nahraum

2.1.5.1 (G) Zur Stärkung der Familien in Krisensituationen ist ein flächendeckendes Familienpflegeangebot anzustreben.

2.1.5.2 (G) Der weiteren Gewährleistung eines ausreichenden Angebots wohnortnaher Beratungsstellen für schwangere Frauen kommt besondere Bedeutung zu.

2.1.5.3 (G) Bevorzugt in den Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren ist eine bedarfsgerechte Versorgung mit Frauenhäusern und Notrufstellen für misshandelte Frauen, Kinder und Jugendliche anzustreben.

2.2 **Altenhilfe und Behindertenhilfe**

2.2.1 Altenhilfe

2.2.1.1 (G) Vor dem Hintergrund des gesetzlich verankerten Grundsatzes „ambulant vor stationär“ kommt der flächendeckenden Sicherung der ambulanten Versorgung älterer und alter Menschen durch Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen besondere Bedeutung zu.

- (G) Im Bereich der ambulanten gerontopsychiatrischen Versorgung, der ambulanten und mobilen geriatrischen Rehabilitation sowie der Sterbebegleitung kommt dem Aufbau eines engmaschigen Versorgungsnetzes besondere Bedeutung zu.

2.2.1.2 (G) Es ist anzustreben, dass die Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer Altenpflegeplanung gemeinsam mit den Gemeinden und den Einrichtungs- und Kostenträgern vor Ort auf eine Pflegeinfrastruktur hinwirken, die eine leistungsfähige, an den örtlichen Besonderheiten orientierte, wohnortnahe und aufeinander abgestimmte Versorgung der älteren Menschen mit ambulanten, teil- und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen gewährleistet.

2.2.1.3 (G) Dem bedarfsgerechten Ausbau teil- und vollstationärer Angebote der Altenhilfe in zumutbarer Entfernung kommt unter Berücksichtigung der Altersentwicklung und der sich verändernden Sozial- und Familienstrukturen besondere Bedeutung zu.

2.2.2 Behindertenhilfe

- (G) Der Schaffung der Voraussetzungen für ein möglichst selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung in allen Landesteilen kommt besondere Bedeutung zu. Die Schaffung einer barrierefreien Umwelt ist landesweit anzustreben.

- (G) Der Förderung und Betreuung der Menschen mit Behinderung durch ein abgestuftes und differenziertes System von Einrichtungen und Maßnahmen der Behindertenhilfe in zumutbarer Entfernung kommt besondere Bedeutung zu. Dabei ist auf eine stärkere Umsetzung des gesetzlich verankerten Grundsatzes „ambulant vor stationär“ hinzuwirken. Bevorzugt sind integrierte Einrichtungen anzustreben.

2.2.2.1 (Z) Einrichtungen zur Frühförderung von Säuglingen sowie Kleinkindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung gestellt werden. Als Standorte für Einrichtungen der Früherkennung von Behinderungen sollen Oberzentren und mögliche Oberzentren mit einem tragfähigen Einzugsbereich in Betracht kommen. Als Standorte für Einrichtungen der Frühbehandlung sollen Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren und in Einzelfällen auch Unterzentren und geeignete Siedlungsschwerpunkte in Betracht kommen.

2.2.2.2 (Z) Ein bedarfsdeckendes Netz an Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit einem differenzierten, auf die Bedürfnisse der dort Beschäftigten ausgerichteten Arbeitsplatzangebot als teilstationäre Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung oder als Teil von stationären Einrichtungen soll gewährleistet werden. Gleichzeitig soll im Rahmen der vorhandenen Mittel auf den verstärkten Ausbau von alternativen Beschäftigungsformen, z. B. auf Außenarbeitsplätze und Integrationsfirmen, hingewirkt werden. Teilstationäre Einrichtungen sollen in Oberzentren, möglichen Oberzentren und geeigneten Mittelzentren zur Verfügung ste-

hen, ergänzt durch zugeordnete Werkstätten auch in möglichen Mittelzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkten.

- 2.2.2.3 (Z) Wohnheime für Menschen mit Behinderung sollen in günstiger, räumlicher Zuordnung zu den in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung bestehenden Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten in allen Landesteilen weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen auch für diejenigen Betroffenen, die nicht in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt werden können, Heimplätze mit tagesstrukturierenden Angeboten bereitgestellt werden.
- 2.2.2.4 (Z) Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit sollen wohnortnah von ambulanten Beratungs- und Betreuungsdiensten versorgt werden. Diese Dienste der Offenen Behindertenarbeit sollen in einem landesweiten Netz in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt vorgehalten werden. Für bestimmte Behinderungsgruppen sollen darüber hinaus überregionale Spezialdienste zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2.2.5 (Z) Es soll darauf hingewirkt werden, dass sich das Versorgungssystem für psychisch kranke Menschen an den individuellen Hilfebedürfnissen der in einer Region lebenden Menschen mit psychischen Erkrankungen orientiert (personenorientierter Ansatz). Hierzu gehört insbesondere, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen in allen Landesteilen ein selbst bestimmtes Leben möglichst an ihrem bisherigen Wohnort führen können.

2.3 **Hilfe für Spätaussiedler und ausländische Mitbürger**

- 2.3.1 (G) Der Bereitstellung von Übergangswohnheimen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und anderen Migrantengruppen nach Möglichkeit außerhalb der großen Verdichtungsräume in geeigneten zentralen Orten höherer oder mittlerer Stufen mit einem differenzierten Arbeitsplatzangebot, Verwaltungs- und Betreuungseinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. Die erforderlichen Einrichtungen werden bedarfsgerecht vorgehalten.
- 2.3.2 (G) Es ist anzustreben, dass die Integrationsförderung und -begleitung von Spätaussiedlern und anderen Migrantengruppen sowie Ausländerinnen und Ausländern, deren Aufenthalt rechtmäßig und auf Dauer gesichert ist, durch geeignete Einrichtungen und geeignete Angebote, besonders zur sprachlichen und beruflichen Integration, gewährleistet werden.

3 **Gesundheitswesen**

3.1 **Ambulante medizinische Versorgung**

- 3.1.1 (Z) Eine bedarfsgerechte, gleichmäßige und dauerhafte ambulante Versorgung der Bevölkerung durch Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheken soll sichergestellt werden.
- (G) Bei den Planungsbereichen für die ambulante ärztliche Versorgung ist die Berücksichtigung der sozioökonomischen Verflechtungsbereiche von besonderer Bedeutung.
- 3.1.2 (Z) Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten sollen in zentralen Orten und geeigneten Siedlungsschwerpunkten zur Verfügung stehen. Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren, Unterzentren und geeignete Siedlungsschwerpunkte sollen über mehrere Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, Kleinzentren über mehrere Praktische Ärzte oder Allgemeinärzte sowie Zahnärzte verfügen.

3.2 **Verbraucherberatung**

- (G) Der Erhalt und, soweit erforderlich, bedarfsgerechte Ausbau der Einrichtungen der Verbraucher- und Ernährungsberatung in geeigneten zentralen Orten in jeder Region ist anzustreben.
- (G) Die Kapazitäten der Verbraucherberatung sind möglichst mit denen der Kompetenzzentren an den Landratsämtern abzustimmen und zu vernetzen.

4 **Bildungs- und Erziehungswesen**

- (G) Der Bedeutung der Nachhaltigkeitsstrategie an den Schulen und Hochschulen ist möglichst durch Verknüpfungen mit Umweltbildungseinrichtungen und Ökostationen Rechnung zu tragen.

4.1 **Allgemeinbildende Schulen**

- (G) Dem Erhalt und erforderlichenfalls der Ergänzung der Allgemeinbildenden Schulen in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung in ihrem jetzigen Ausbauzustand kommt besondere Bedeutung zu.

- (G) Die schulische Integration von Menschen mit Behinderung in Allgemeinbildenden Schulen ist, soweit möglich, auch durch eine enge räumliche Verbindung der Bildungseinrichtungen anzustreben.
- 4.1.1 (G) Es ist anzustreben, dass Grundschulen in allen zentralen Orten und möglichst vielen sonstigen Gemeinden und Hauptschulen möglichst in zentralen Orten zur Verfügung stehen. Die sozioökonomischen Verflechtungsbereiche sind bei den Schulsprengeln möglichst zu berücksichtigen.
- (Z) Volksschulen, vor allem Grundschulen im ländlichen Raum, sollen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden.
- 4.1.2 (G) Neben der Sicherung des Auf- und Ausbaus von Förderschulen kommt der Weiterentwicklung des integrativen schulischen Angebots eine besondere Bedeutung zu, um Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermehrt an allgemeinen Schulen zu fördern.
- 4.2 **Berufliches Bildungswesen**
- (G) Ein regional ausgeglichener Ausbildungsstellenmarkt ist anzustreben, bei dem jedem ausbildungsfähigen und ausbildungswilligen Jugendlichen möglichst wohnortnah ein adäquates Ausbildungsangebot zur Verfügung steht. Dem Ausbau und der Abstimmung der Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung, so dass sie nach Möglichkeit den Fachkräftebedarf abdecken und jedem die seinen Berufswünschen entsprechenden Einrichtungen zur Ausbildung, beruflichen Fort- und Weiterbildung und Umschulung zur Verfügung stehen, kommt besondere Bedeutung zu.
- 4.2.1 (Z) Das Netz der beruflichen Schulen einschließlich der Berufsschulen für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll erhalten und bedarfsgerecht weiter entwickelt werden. Die Berufsschulen sollen in ihren fachlichen Schwerpunkten strukturell fortentwickelt und ggf. mit anderen beruflichen Schularten zu regional und fachlich gegliederten Schulzentren zusammengefasst werden.
- (G) Als Standorte für berufliche Schulen kommen vor allem Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren in Betracht. Die Errichtung von Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien ist nach Möglichkeit in der Nähe von anderen Bildungseinrichtungen und Sportanlagen anzustreben. Der Erreichbarkeit von Schulen und besonders Berufsschulen im ländlichen Raum mit dem ÖPNV für Schüler in einem angemessenen Zeitraum kommt im Rahmen der verkehrlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten besondere Bedeutung zu.
- 4.2.2 (G) Der Erhaltung und - in unterversorgten Regionen - dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren kommt zur Ergänzung der betrieblichen Aus- und Fortbildung besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die ständige Anpassung der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren an die technische und wirtschaftliche Entwicklung. Deren Errichtung in der Nähe von beruflichen Schulzentren ist anzustreben.
- 4.2.3 (G) An den Standorten der Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens sind die Wohnmöglichkeiten für Auszubildende sowie Fortbildungs- und Umschulungswillige möglichst zu verbessern.
- 4.3 **Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen**
- 4.3.1 (G) Der Erhaltung, der Stärkung und dem Ausbau der Universitäten, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen kommt, um ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicher zu stellen, besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Weiterführung des Auf- und Ausbaus der Fachhochschulen.
- 4.3.2 (G) Der Betrieb der Forschungs-Hochflussneutronenquelle FRM II der Technischen Universität München in Garching ist für den gesamten Wissenschaftsstandort Bayern von höchster Bedeutung. Das moderne Großforschungsgerät der Spitzenklasse, das fest in das gesamt-bayerische Forschungsnetz eingebunden ist, schafft für die Grundlagenforschung und zahlreiche anwendungsorientierte Forschungsdisziplinen wesentlich verbesserte Forschungsmöglichkeiten.
- 4.3.3 (Z) In Anbetracht des zu erwartenden Anstiegs der Studierendenzahlen ist der Ausbau von Studienplätzen anzustreben.
- 4.3.4 (G) Für die Neugründung von Forschungseinrichtungen kommen vorzugsweise Standorte in Betracht, an denen eine enge gegenseitige Kooperation mit geeigneten Hochschulen gewährleistet ist. Der Erhaltung und Weiterentwicklung bestehender Forschungseinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben, dass Neugründungen und Ausbau nach Möglichkeit auch zur Stärkung des ländlichen Raumes beitragen.
- 4.3.5 (G) Die Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen sind auf geeigneten Themenfeldern zusammen mit der Wirtschaft möglichst zu Clustern zu vernetzen.

- 4.3.6 (Z) Die Versorgung der Studierenden mit Plätzen in Studentenwohnheimen an Hochschulstandorten soll bei nachgewiesenem Bedarf, vor allem in den großen Verdichtungsräumen München, Nürnberg/Fürth/Erlangen und Augsburg, verbessert werden.

4.4 **Erwachsenenbildung**

- (G) Der verstärkten Einbindung der Erwachsenenbildung in ein flächendeckendes Netzwerk von Bildungsanbietern und der Wirtschaft sowie der Steigerung der Qualität ihrer Angebote kommt besondere Bedeutung zu.

4.5 **Umweltbildungseinrichtungen**

- (Z) Das bestehende Netz von Ökostationen und anderen gleichwertigen Umweltbildungseinrichtungen soll ausgebaut und unterstützt werden. Dabei soll auf eine gleichmäßige Verteilung der Einrichtungen auf die verschiedenen Regierungsbezirke geachtet werden.

5 **Kulturelle Angelegenheiten und Bibliotheken**

5.1 **Kunst- und Kulturpflege**

- (G) Ein vielfältiges kulturelles Angebot ist in allen Regionen zu fördern sowie eine grenzüberschreitende Kulturpflege und ein grenzüberschreitender Kulturaustausch zu beleben. Private und ehrenamtliche Kulturaktivitäten sind regional und lokal von gesellschaftlicher Bedeutung.

- 5.1.1 (G) Theater- und Musikaufführungen sind in allen Regionen, vor allem in Oberzentren und möglichen Oberzentren, anzustreben. Musikveranstaltungen kommt außerhalb der Oberzentren und möglichen Oberzentren besondere Bedeutung zu.

- 5.1.2 (Z) Die Musikpflege soll durch den Erhalt und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des bestehenden Netzes leistungsfähiger Sing- und Musikschulen sowie der Berufsfachschulen für Musik und durch Förderung der Laienmusikverbände und der Volksmusikpflege dauerhaft unterstützt werden.

- 5.1.3 (G) Es ist anzustreben, dass die Aktivitäten auf dem Gebiet der bildenden Kunst vor allem durch die Unterstützung der Berufsverbände bildender Künstler auf Landes- und Regionalebene sowie durch Zuschüsse an die Veranstalter von Kunstausstellungen mit überregionaler Bedeutung gefördert werden. Der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die in der jeweiligen Region ansässigen bildenden Künstler durch Einrichtungszuschüsse für Künstlerhäuser mit Werkstätten kommt besondere Bedeutung zu.

- 5.1.4 (G) Dem weiteren Ausbau des Netzes der Museen kommt besondere Bedeutung zu. Der Ausbau von Museen als regionale Schwerpunkt Museen ist in allen Regionen anzustreben. Oberzentren und möglichen Oberzentren kommen als Standort für Museen besondere Bedeutung zu. Geeignete Standorte für Museen können in Ausnahmefällen auch andere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sein. Bei der Errichtung von staatlichen Museen und Galerien ist auch der ländliche Raum zu berücksichtigen. Dem Ausbau und der Weiterentwicklung von Freilichtmuseen kommt besondere Bedeutung zu.

- 5.1.5 (Z) Denkmäler einschließlich der UNESCO-Weltkulturerbestätten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raums soll dabei besonders beachtet werden.

- 5.1.6 (Z) Historische Ortskerne der Dörfer und Städte sollen unter Wahrung ihrer städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Bausubstanz dauerhaft gesichert werden.

- 5.1.7 (G) Der Einbindung von Bodendenkmälern in Tourismusgebiete, Naturschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Naturparke sowie in innerörtliche Erholungsflächen kommt besondere Bedeutung zu. Die Erhaltung als unterirdische Archive und Geschichtsquellen ist anzustreben. Der Erforschung und Auswertung vor ihrer Zerstörung kommt besondere Bedeutung zu, wenn ihre Belassung an Ort und Stelle aus übergeordneten Gründen nicht möglich ist.

5.2 **Bibliotheken**

- (Z) Durch einen bedarfsorientierten, zielgerichteten Auf- und Ausbau öffentlicher Bibliotheken in Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten soll in allen Landesteilen ein freier Zugang zu Literatur und zu Informationen in multimedialer Form gewährleistet werden. Die landesweite Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur soll durch die wissenschaftlichen Bibliotheken gewährleistet werden, die in einem kooperativen Leistungsverbund vernetzt sind. Im Rahmen des Ausbaus der Virtuellen Bibliothek Bayern werden verstärkt digitale Dienstleistungen angeboten.

6 Sport

- 6.1 (Z) Das Netz der Sportanlagen soll erhalten und vor allem in unterversorgten Gebieten weiter ausgebaut werden.
- (G) Für die Sportstättenentwicklung ist eine fachsportübergreifende kommunale Planung anzustreben, die auch Initiativen privater Träger einbezieht.
- 6.2 (Z) Bei der Errichtung von Sportanlagen soll ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang eingeräumt werden.
- (G) Es ist anzustreben, dass in Tourismusgebieten der Errichtung von Sportanlagen, die vor allem der Erholung dienen, der Vorzug gegeben wird.
- 6.3 (G) Es ist anzustreben, Sportanlagen nach Möglichkeit in allen Gemeinden in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen. Als Standorte für Spezialsportanlagen und andere Sportanlagen mit überörtlicher Bedeutung kommen besonders die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte in Betracht.

B IV Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

1 Allgemeines

- 1.1 (Z) Durch eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft soll die effiziente, verbrauchernahe Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von hoher Qualität gesichert werden.
- (G) Es ist anzustreben, dass durch eine multifunktionale Land- und Forstwirtschaft
- eine breite Streuung des Eigentums an Grund und Boden gewährleistet,
 - zunehmend zur Rohstoff- und Energieversorgung auf natürlicher Basis und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe beigetragen,
 - ein entscheidender Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Raumes als funktionsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum geleistet,
 - die Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes erhalten, gepflegt und gestaltet sowie
 - die kulturelle und soziostrukturelle Eigenart und Vielfalt des ländlichen Raumes erhalten und gestärkt
- wird.
- 1.2 (Z) Die bäuerlich geprägte, auf einem breiten Fundament von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben aufbauende bayerische Agrarstruktur soll in allen Landesteilen gesichert und weiter entwickelt werden.
- 1.3 (G) Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

2 Landwirtschaft

- 2.1 (Z) Eine flächendeckende, vielfältige, nachhaltige Landwirtschaft soll erhalten werden, die die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Erzeugung hochwertiger, gesundheitlich einwandfreier landwirtschaftlicher Produkte dauerhaft gewährleistet.
- (G) Ihre Wettbewerbsfähigkeit auf deutscher und europäischer Ebene u.a. durch Schaffung günstiger Rahmenbedingungen und Beachtung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten bei Planungen und Maßnahmen ist möglichst zu stärken. Im Interesse einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in einer lebenswerten Umwelt im ländlichen Raum kommt einer leistungsfähigen, dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichteten Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.
- 2.2 (G) Der Sicherung einer flächengebundenen, auf Ressourcenschonung ausgerichteten und tierschutzgerechten bäuerlichen Tierhaltung kommt besondere Bedeutung zu.

- 2.3 (G) Es ist anzustreben, dass insbesondere in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt und damit ein wichtiger Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft geleistet wird.
- 2.4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass Maßnahmen der Bodenent- oder -bewässerung nur für Flächen durchgeführt werden, die auf Dauer landwirtschaftlich genutzt werden und nur, wenn keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
- 2.5 (Z) Die Berglandwirtschaft soll aufrechterhalten werden.
- (G) Die angemessene landwirtschaftliche Nutzung sowie die Sanierung erhaltenswürdiger Almen und Alpen und ihre angemessene ökologisch vertretbare Erschließung sind anzustreben.
- 2.6 (G) Der Erhaltung und Verbesserung der Erzeugungsbedingungen für Sonderkulturen und der bäuerlichen Teichwirtschaft kommt unter Schonung der Naturgüter besondere Bedeutung zu.
- (G) Der weitere Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen ist von besonderer Bedeutung.
- 2.7 (G) Die regionale und überregionale Vermarktung der agrarischen Produkte ist durch eine stärkere überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich der Erzeugung und des Absatzes möglichst zu verbessern. Zudem sind der Erhalt und die Weiterentwicklung einer auch international wettbewerbsfähigen Ernährungswirtschaft anzustreben.
- 2.8 (G) Einer stärkeren überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Erzeugung und des Absatzes kommt besondere Bedeutung zu.
- 2.9 (G) Es ist anzustreben, dass Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft und Hauswirtschaft in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.
- 2.10 (Z) In der Bauleitplanung soll die notwendige Entwicklungsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft besonders berücksichtigt werden.

3 Ländliche Entwicklung

- 3.1 (G) Es ist anzustreben, dass die ländliche Entwicklung in Dorf und Flur zur Zukunftssicherung des ländlichen Raumes und der ländlich strukturierten Teile der Verdichtungsräume beiträgt. Von besonderer Bedeutung ist es, den Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung auf der Grundlage von ganzheitlichen Konzepten zu verfolgen und zu aktivieren. Gleiches gilt für die Umsetzung dieser Konzepte z.B. durch Flurneuordnung und Dorferneuerung.
- 3.2 (G) Mit der Flurneuordnung sind möglichst Beiträge zur Erhaltung einer wettbewerbsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erbringen. Außerdem kommt der Unterstützung gemeindlicher Entwicklungen und anderer raumbedeutsamer Maßnahmen, wie z.B. überörtlichen Infrastrukturmaßnahmen oder Projekten zum präventiven Hochwasserschutz, und der Lösung dabei entstehender Landnutzungskonflikte durch Bodenbevorratung und Bodenordnung besondere Bedeutung zu.
- (G) Trotz der durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft ausgelösten Veränderungsprozesse ist der eigenständige Charakter in den Dörfern möglichst zu bewahren. Mit der Dorferneuerung sind möglichst die Eigeninitiative der Bewohner zu mobilisieren und die Identifikation mit der Heimat zu stärken, um damit Abwanderungstendenzen aus den ländlichen Räumen wirksam entgegenzutreten.
- 3.3 (Z) Vorhaben der Dorferneuerung und Flurneuordnung sollen insbesondere durchgeführt werden in Gebieten
- mit ungünstiger Agrarstruktur und unzureichender Erschließung der Wirtschaftsflächen,
 - in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Wasserrückhalt in der Fläche gesichert bzw. verbessert werden soll,
 - in denen gemeindliche Entwicklungen und andere raumbedeutsame Maßnahmen unterstützt und dabei entstehende Landnutzungskonflikte gelöst werden sollen,
 - mit ungünstiger demographischer Entwicklung oder einem hohen Strukturveränderungspotenzial.

4 Forstwirtschaft

- 4.1 (G) Dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes kommt besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere in den Verdichtungsräumen und siedlungsnahen Bereichen.

- (Z) Große zusammenhängende Waldgebiete wie z. B. Spessart, Steigerwald, Fichtelgebirge, Bayerischer Wald, Nürnberger Reichswald, die Wälder südlich von München und westlich von Augsburg, sollen als Großnaturräume vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Gleiches gilt für die zu Bannwald erklärten oder hierfür geeigneten Wälder sowie an Standorten mit besonderer landeskultureller oder waldökologischer Bedeutung.
- 4.2 (G) In siedlungsnahen Bereichen, intensiv genutzten oder waldarmen Gebieten sowie in Gebieten, in denen Wald aus strukturellen oder landeskulturellen Gründen besonders erwünscht ist, ist eine Mehrung der Waldfläche anzustreben. Gleiches gilt für die Wiederbegründung von Auwäldern auf geeigneten Standorten.
- 4.3 (G) Der dauerhaften Erhaltung und – wo erforderlich - Stärkung der Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweiligen Gewichtung kommt besondere Bedeutung zu.
- (Z) Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und ggf. verbessert werden. In ihrer Funktion gestörte oder gefährdete Schutzwälder sollen vorrangig saniert werden.
- (Z) Zur Sicherung der Waldfunktionen sollen
- die Schalenwildbestände auf ein für die natürliche Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß angepasst,
 - die Waldweide im Hochgebirge und im Bayerischen Wald bereinigt sowie
 - Forstrechtsbelastungen und ähnliche Nutzungsrechte abgelöst
- werden.
- 4.4 (G) Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Wälder ist anzustreben.
- (Z) Durch eine standortgemäße, naturnahe Bewirtschaftung sowie natürliche Weiterentwicklung sollen im Staats- und Körperschaftswald
- Zustand und Stabilität der Wälder erhalten oder verbessert sowie die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und gesellschaftliche Anforderungen gewährleistet,
 - Auwälder, Bergwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt,
 - Waldränder gestuft, artenreich und stabil gestaltet,
 - der Waldboden geschont und erhalten,
 - die natürliche Dynamik in angemessenem Umfang in die Bewirtschaftung integriert und
 - der Wald bedarfsgerecht und naturschonend sowie unter Berücksichtigung der Belange der Erholung mit Forstwirtschaftswegen erschlossen
- werden.
- 4.5 (G) Der wirksamen Unterstützung und Stärkung der Waldbesitzer durch Förderung und gemeinwohlorientierte fachliche Beratung im Rahmen der Forstaufsicht und Leistungsverwaltung kommt besondere Bedeutung zu. Eine Waldbewirtschaftung im Sinne der Nr. 4.4 ist anzustreben. Die überbetriebliche Zusammenarbeit der Waldbesitzer ist möglichst zu unterstützen.

B V Nachhaltige technische Infrastruktur

1 Verkehr

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 (G) Es ist anzustreben, dass die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme die für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse notwendige Mobilität und Kommunikation umweltschonend gewährleisten, insbesondere durch
- abgestimmte staatliche und kommunale Planung
 - bevorzugte Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsträger,

- Optimierung des Verkehrsablaufs
- Vernetzung der Verkehrsmittel
- Kooperation der Verkehrsträger und
- Einsatz moderner Technologien.

- 1.1.2 (Z) Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen sollen verbessert werden, insbesondere durch Stärkung des öffentlichen und des nicht motorisierten Verkehrs und durch Rationalisierung des Güterverkehrs.
- 1.1.3 (Z) Die Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren sollen möglichst günstig in das überregionale Verkehrsnetz einbezogen werden. Die regionalen Verkehrsnetze und die regionale Verkehrsbedienug sollen vorrangig auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden und eine möglichst günstige Anbindung sicherstellen. Die Zentralen Orte niedrigerer Stufen sollen mit den Zentralen Orten der höheren Stufe verbunden werden.
- 1.1.4 (Z) Im ländlichen Raum und insbesondere in nachhaltig zu stärkenden Teilräumen sowie in Grenzregionen soll die Verkehrserschließung verbessert werden.
- 1.1.5 (G) Dem weiteren Ausbau des Verkehrswegenetzes kommt zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und Europas besondere Bedeutung zu.
- 1.1.6 (Z) Beim Verkehrswegeaus- und -neubau sowie der Verkehrsbedienug sollen Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes berücksichtigt werden.

1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

- 1.2.1 (G) Die Verlagerung eines größtmöglichen Anteils des Verkehrszuwachs auf öffentliche Verkehrsmittel ist anzustreben. Dem quantitativen und insbesondere qualitativen Ausbau des ÖPNV kommt zu diesem Zweck besondere Bedeutung zu.
- (Z) In den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten soll der ÖPNV als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut und gefördert werden. Im ländlichen Raum soll die Flächenbedienug durch den ÖPNV stabilisiert und die Bedienugsqualität weiter verbessert werden.
- 1.2.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass bei Ausbau und Finanzierung dem ÖPNV vor allem in den Innenstädten grundsätzlich der Vorrang eingeräumt wird.
- 1.2.3 (Z) Der ÖPNV soll unter Nutzung integrierter Verkehrsnetze und Taktfahrpläne organisiert werden.
- 1.2.4 (G) Die Belange von Menschen mit Behinderung, älteren Menschen und von Menschen mit Kindern sind bei der Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau oder Ausbau von Verkehrsanlagen im ÖPNV zu berücksichtigen.
- 1.2.5 (G) Dem Ausbau von Schnittstellen kommt zur Verknüpfung der öffentlichen Verkehrsmittel untereinander und mit dem Individualverkehr besondere Bedeutung zu.
- 1.2.6 (Z) Der Eisenbahn- und sonstige Schienenverkehr soll als Grundangebot des ÖPNV ausgestaltet, das übrige Angebot darauf ausgerichtet werden. In den verkehrsfern gelegenen Räumen des Staatsgebiets soll der Eisenbahnverkehr Anschluss an die verkehrlichen Hauptachsen ermöglichen. In den großen Verdichtungsräumen soll das verkehrliche Grundangebot durch schienengebundene Nahverkehrsmittel gebildet werden.

1.3 Schienenverkehr

- 1.3.1 (G) Der Schaffung eines leistungsfähigen Schienenpersonen- und -güterverkehrs durch Aus- und Neubau der Schieneninfrastruktur sowie attraktive Verkehrsangebote bundeseigener und nichtbundeseigener Eisenbahnverkehrsunternehmen kommt besondere Bedeutung zu.
- (Z) Die Einbindung Bayerns in das europäische Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz soll insbesondere durch den
- Aus- und Neubau der ICE-Strecken München – Nürnberg und Nürnberg – Landesgrenze (– Erfurt) als Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit – Schiene– Nr. 8 und
 - Aus- und Neubau der Abschnitte Ulm – Augsburg und Augsburg – München
- zügig realisiert werden.

- (Z) Den Verkehrsbedürfnissen, die sich aus der Erweiterung der Europäischen Union nach Osten und Südosten ergeben, soll durch geeigneten Neu- und Ausbau von Schienenstrecken in die Nachbarländer, v.a. der Strecken
- München – Mühldorf – Freilassing – Landesgrenze (– Salzburg)
 - Nürnberg – Marktredwitz – Landesgrenze (– Eger)
 - Nürnberg – Regensburg – Passau – Landesgrenze (– Linz)
- Rechnung getragen werden.
- (Z) Zur Verbesserung der Verkehrswege in die Schweiz, nach Österreich sowie zum Mittelmeerraum sollen ferner die Alpen querenden Schienenverkehrsverbindungen und die zugehörigen bayerischen Zulaufstrecken, hauptsächlich
- München – Rosenheim – Kiefersfelden – Landesgrenze (– Innsbruck) und
 - München – Memmingen – Lindau (einschließlich Elektrifizierung)
- ausgebaut werden.
- (Z) Ferner sollen folgende Schienenstrecken bevorzugt für den Fernverkehr – unter Berücksichtigung der Belange des Nahverkehrs – ausgebaut bzw. neu gebaut werden:
- (Stuttgart –) Nürnberg – Marktredwitz/Bayreuth – Hof (– Dresden)
(Franken-Sachsen-Magistrale)
 - (Hof –) Marktredwitz – Regensburg – Landshut (– München)
 - Regensburg – Schwandorf – Furth i. Wald (– Pilsen – Prag)
 - Rosenheim – Mühldorf a. Inn – Landshut
 - Nürnberg – Donauwörth
 - Ansbach – Treuchtlingen
 - (Ulm –) Memmingen – Kempten – Oberstdorf
 - (Ulm – Friedrichshafen –) – Lindau
 - (Hanau –) Aschaffenburg – Nantenbach/Würzburg – Iphofen – Nürnberg
- 1.3.2 (G) Der Ausbau des Schienennetzes für den Nahverkehr ist fortzusetzen.
- 1.3.3 (G) Es ist anzustreben, Streckenstilllegungen und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur möglichst zu vermeiden. Der Erhalt einer leistungsfähigen Schieneninfrastruktur ist von besonderer Bedeutung.
- 1.3.4 (G) Für den Güterverkehr sind Maßnahmen zur Kapazitätsausweitung, Beschleunigung und Steigerung der Dienstleistungsqualität anzustreben. Hierbei sind die Voraussetzungen für den kombinierten Verkehr und der verstärkte Einsatz neuer Technologien möglichst zu verbessern.
- 1.4 **Straßenbau**
- 1.4.1 (G) Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu.
- 1.4.2 (Z) Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- (Z) Das im Bau befindliche "Verkehrsprojekt Deutsche Einheit" A 73 Suhl – Lichtenfels soll mit besonderem Vorrang verwirklicht werden.
- (Z) Um den verkehrlichen Auswirkungen der EU-Osterweiterung Rechnung tragen zu können, sollen vor allem folgende zweibahnige Bundesfernstraßen zügig weiter geplant und verwirklicht werden:
- A 6 Amberg – Waidhaus

- A 94 München – Simbach – Pocking
- B 15neu Regensburg – Rosenheim, insbesondere im Abschnitt Regensburg – A 94
- B 26neu Westumgehung Würzburg
- B 303neu Verbindung A 9 – A 93 – Grenzübergang Schirnding.

- (Z) Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen sollen folgende Autobahnstrecken vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden:
- A 3 Aschaffenburg – Würzburg – Nürnberg
 - A 6 Heilbronn – Nürnberg
 - A 8 (West) Ulm – Augsburg – München
 - A 8 (Ost) Rosenheim – Landesgrenze.

1.4.3 (Z) Die Staatsstraßen sollen Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.

1.4.4 (Z) Die Kreisstraßen und Gemeindestraßen sollen Zubringerfunktion zu den übergeordneten Straßen erfüllen. Sie sollen insbesondere die Unter- und Kleinzentren sowie die Siedlungsschwerpunkte untereinander und die Zentralen Orte mit ihren Nahbereichen verbinden

1.4.5 (G) Es ist anzustreben, durch den Einsatz von Verkehrsleitsystemen, vor allem an hoch belasteten Bundesautobahnen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, den Verkehrsablauf zu verbessern, die Immissionen zu verringern und die Hinführung und Verlagerung des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel, besonders in Verdichtungsräumen, zu unterstützen.

1.5 Radverkehr

- (G) Der Schaffung einer sicheren und attraktiven Fahrradinfrastruktur kommt zur Förderung des Radverkehrs, der aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen eine wichtige Funktion für die nachhaltige Entwicklung erfüllt, besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die weitere Entwicklung des überregionalen Radwegenetzes und die Herstellung grenzüberschreitender Verknüpfungen mit dem „Bayernnetz für Radler“.

1.6 Ziviler Luftverkehr

1.6.1 (Z) Der Verkehrsflughafen München soll die interkontinentale Luftverkehrsanbindung ganz Bayerns und die nationale und kontinentale Luftverkehrsanbindung Südbayerns langfristig sicherstellen. Für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens München als Drehkreuz von europäischem Rang soll langfristig Vorsorge getroffen werden.

1.6.2 (Z) Die Anbindung des Verkehrsflughafens München soll sichergestellt werden über:

- eine bedarfsgerechte Straßenverkehrserschließung und
- eine Schienenverkehrserschließung für den Nah- und Fernverkehr (vgl. auch B V 1.3).

(Z) Die Möglichkeiten der Anbindung des Flughafens durch eine leistungsfähige Schnellbahnverbindung sollen durch die Freihaltung des im Anhang 6 dargestellten Trassenkorridors gesichert werden.

1.6.3 (Z) Zur dauerhaften Standortsicherung und zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Luftverkehrsinfrastruktur des Verkehrsflughafens München werden die im Anhang 7 dargestellten Flughafenentwicklungsflächen als Vorranggebiet festgelegt. Bis zum 01.04.2003 aufgestellte rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungspläne bleiben von den Rechtsfolgen der Ausweisung des Vorranggebiets unberührt.

1.6.4 (Z) Der Verkehrsflughafen Nürnberg soll die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung Nordbayerns langfristig sicherstellen. Die Fläche für die Anlegung einer zweiten Start- und Landebahn soll freigehalten werden¹⁾. Die straßenseitige Anbindung des Flughafens Nürnberg soll bedarfsgerecht ausgebaut werden.

1.6.5 (Z) Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll in seinem Bestand gesichert werden. Die Möglichkeiten für einen bedarfsgerechten Ausbau und für seine Nutzung durch den Geschäftsreiseflugverkehr sollen offen gehalten werden.

1.6.6 (Z) Am künftigen Verkehrsflughafen Hof-Plauen soll eine neue Start- und Landebahn errichtet werden.

¹⁾ Unveränderte Übernahme des seit 01.03.1994 in der Verordnung vom 25.02.1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688) enthaltenen Ziels.

- 1.6.7 (Z) Bei ausreichender Luftverkehrsnachfrage für einen regionalen Verkehrsflughafen im Allgäu sollen auf dem als Schwerpunkt in Frage kommenden Flugplatz (Nachfolgenutzung des Militärflugplatzes Memmingerberg) Einrichtungen für den Instrumentenflugbetrieb sowie zur Abwicklung des gewerblichen Luftverkehrs, insbesondere eines Linien- und Charterluftverkehrs, vorgehalten werden.
- 1.6.8 (Z) In der Regel soll jede Region über zumindest einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen. Zur Anbindung von Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkten durch den gewerblichen Linienluftverkehr oder den individuellen Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sollen Verkehrslandeplätze mit Instrumentenflugbetrieb vorgehalten werden.
- 1.7 **Binnenschifffahrt**
- (Z) Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße sollen der Main und die Donau verkehrsgerecht, naturschonend und vertragsgemäß weiter ausgebaut werden. Die Häfen sollen entsprechend dem Bedarf zu trimodalen Schnittstellen ausgebaut werden.
- 1.8 **Ordnung der Verkehrserschließung in Tourismusgebieten**
- 1.8.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Erschließung von Tourismusgebieten (B II 1.3.1 und 1.3.2) mit überwiegend touristisch genutzten Verkehrseinrichtungen, insbesondere mit Bergbahnen und deren Nebeneinrichtungen, so geordnet und gelenkt wird, dass den Belangen des Tourismus, von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Verkehrserschließung Rechnung getragen wird.
- 1.8.2 (G) Es ist anzustreben, die Erschließung der Erholungslandschaft Alpen mit Verkehrsvorhaben wie
- Seilbahnen und Liften, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen,
 - Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodel- und Sommerrutschbahnen,
 - öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen, mit Ausnahme von Wanderwegen und
 - Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände)
- so zu ordnen, dass
- ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen seiner Bewohner gewährleistet bleiben,
 - die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und
 - der erholungssuchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt.
- 1.8.2.1 (Z) Zur Ordnung der Verkehrserschließung in der Erholungslandschaft Alpen werden Zonen bestimmt, die sich aus der als Anhang 5 beigefügten Karte Erholungslandschaft Alpen ergeben.
- 1.8.2.2 (Z) In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 1.8.2 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.
- 1.8.2.3 (Z) In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 1.8.2 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.
- 1.8.2.4 (Z) In der Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 1.8.2 landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen.
- 2 Information und Telekommunikation sowie Postwesen**
- 2.1 **Information und Telekommunikation**
- 2.1.1 (Z) Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll nicht beeinträchtigt werden.
- (G) Die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien - auch im ländlichen Raum - ist anzustreben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der Mobilfunknetze umwelt- und sozialverträglich erfolgt und auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die Schonung der Landschaft geachtet wird.

- 2.1.2 (G) Der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs im Telekommunikationsbereich - auch im ländlichen Raum - kommt besondere Bedeutung zu.
- 2.1.3 (G) Eine landesweite Verfügbarkeit alternativer Anschlusstechnologien ist anzustreben.
- 2.1.4 (G) Eine einheitliche Tarifstruktur bei den Telekommunikationsdiensten in allen Landesteilen ist anzustreben.
- 2.1.5 (G) Die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Telefonstellen ist möglichst aufrechtzuerhalten.
- 2.1.6 (Z) Die Trassen der Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden.
- 2.1.7 (Z) Die Versorgung mit Rundfunk ist technologieneutral zu gewährleisten.

2.2 Postwesen

- (G) Der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gerade auch im ländlichen Raum mit angemessenen und ausreichenden Postdienstleistungen und den hierzu notwendigen Einrichtungen zu erschwinglichen Preisen kommt - auch nach der weiteren Liberalisierung des Postmarktes - besondere Bedeutung zu.

3 Energieversorgung

3.1 Nachhaltige Energieversorgung für Bayern

- 3.1.1 (G) Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.
- 3.1.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht.
- 3.1.3 (G) Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und -verbrauchstechnologien anzustreben.
- 3.1.4 (G) Es ist anzustreben, dass der Ausbau und die Optimierung der Energieversorgung insbesondere in enger Abstimmung mit den an Bayern angrenzenden Ländern und unter Berücksichtigung der europäischen Integration erfolgen.

3.2 Elektrizität

- 3.2.1 (G) Auch im europaweit liberalisierten Energiemarkt sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst so zu gestalten, dass der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst verbrauchsnahe im eigenen Land erzeugt werden kann.
- 3.2.2 (Z) Die notwendig werdenden Ersatz- und Zubauten großer Wärmekraftwerke (konventionelle Kraftwerke und - soweit nach Bundesrecht zulässig - Kernkraftwerke) sollen, soweit möglich, an bereits bestehenden Kraftwerks-Standorten errichtet werden.
- 3.2.3 (G) Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden.
 - (G) In den Regionalplänen können für die Errichtung von Windkraftanlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen) festgelegt werden.
- 3.2.4 (G) Der Erhalt der Leistungsfähigkeit des für die bayerische Stromversorgung besonders wichtigen Höchstspannungsverbundnetzes auch unter den Gegebenheiten eines europaweit liberalisierten Energiemarktes ist anzustreben.

3.3 Gas

- 3.3.1 (G) Der weitere Ausbau der grenzüberschreitenden Erdgas-Ferntransportsysteme unter möglichst enger Einbindung des bayerischen Erdgasnetzes ist von besonderer Bedeutung.
- 3.3.2 (Z) Weitere Erdgasuntertagespeicher im bayerischen Voralpenraum sollen erschlossen und durch überregionale Anschlussleitungen in das Verbundsystem integriert werden.
- 3.3.3 (Z) Ein flächendeckender Ausbau des Erdgas-Tankstellennetzes soll erfolgen.

3.4 Fern- und Nahwärme

- (Z) Der wirtschaftliche und energieeffiziente Betrieb von Fern- und Nahwärmeversorgungen, insbesondere auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, soll erhalten und bei geeigneten strukturellen Bedingungen neue Anlagen errichtet werden.

3.5 Mineralöl

- (Z) Eine an der Bedarfsentwicklung orientierte Mineralölverarbeitung in den bayerischen Raffineriezentren Ingolstadt und Burghausen sowie die alpenüberschreitende Transalpine Rohölleitung (TAL) sollen erhalten werden.

3.6 Erneuerbare Energien

- (G) Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

4 Abfallwirtschaft

4.1 Abfallwirtschaftskonzept

- (G) Der Gewährleistung des integrierten Abfallwirtschaftskonzepts
- Abfallvermeidung
 - Schadstoffminimierung
 - Abfallverwertung
 - Abfallbehandlung
 - Abfallablagerung

kommt insbesondere durch ein Schließen von Stoffkreisläufen und ein flächendeckendes Netz von Entsorgungseinrichtungen besondere Bedeutung zu, wobei die Beseitigung der in Bayern anfallenden Abfälle innerhalb Bayerns zu erfolgen hat. Außerdem ist von besonderer Bedeutung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Um den Flächenverbrauch und sonstige Auswirkungen von Anlagen möglichst gering zu halten, ist das arbeitsteilige Zusammenwirken der entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Abfallbeseitigung, soweit dies abfallwirtschaftlich angezeigt ist, von besonderer Bedeutung.

4.2 Klärschlamm

- (G) Die baldmöglichste Beendigung der landwirtschaftlichen, gärtnerischen und landschaftsbaulichen Verwertung des Klärschlammes ist von besonderer Bedeutung. Es ist anzustreben, Klärschlamm zukünftig der thermischen oder energetischen Verwertung zuzuführen.

5 Klimaschutz und Luftreinhaltung

- 5.1 (G) Luft und Klima sind möglichst so zu erhalten und zu verbessern, dass Menschen, Pflanzen und Tiere in ihren Ökosystemen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt werden.
- 5.2 (Z) Auf den Abbau von Luftverunreinigungen soll insbesondere in den Verdichtungsräumen hingewirkt werden. Dies gilt vor allem für Gebiete, in denen Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten sind oder für die Luftreinhalte- und Aktionspläne aufgestellt werden.
- 5.3 (G) Die Zuordnung von Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen, landwirtschaftlichen Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen zueinander ist so anzustreben, dass die Auswirkungen von emittierenden Anlagen möglichst gering gehalten werden.
- 5.4 (G) Durch verstärkten Einsatz schadstofffreier oder besonders schadstoffarmer Kraftfahrzeuge sind verkehrsbedingte Luftschadstoffe insbesondere in den Verdichtungsräumen oder lufthygienisch besonders schutzwürdigen Gebieten möglichst zu verringern.

6 Lärm- und Erschütterungsschutz

- (G) Es ist anzustreben, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen und darüber hinaus zu entlasten, in erster Linie durch Maßnahmen an den Lärmquellen selbst.

- 6.1 (G) Es ist anzustreben, zusätzlich die Wohnbau-, Gewerbe- und Verkehrsflächen mit Hilfe einer überörtlichen und örtlichen Planung so zu gliedern und einander zuzuordnen, dass Lärmbelastungen vor allem in Bereichen, die überwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen, vermieden oder zumindest minimiert werden. Zur weitestgehenden Verringerung der dort vom Straßenverkehr und auch von ortsfesten gewerblichen Anlagen verursachten Lärmbelastung kommt ggf. ergänzenden, passiven Schutzmaßnahmen in diesen Bereichen besondere Bedeutung zu.
- 6.2 (G) Bei der Bestimmung der Standorte von schutzbedürftigen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern und sonstigen sozialen Einrichtungen sowie schutzbedürftigen Erholungseinrichtungen sind die Bedürfnisse des Lärmschutzes möglichst zu berücksichtigen und ggf. Schallschutzmaßnahmen in die Planung mit einzubeziehen.
- 6.3 (G) Es ist anzustreben, Sport- und Freizeitanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie nicht zu unzumutbaren Belästigungen führen.
- 6.4 (G) Es ist anzustreben, dass die Bevölkerung durch zivilen und militärischen Fluglärm so gering wie möglich belastet wird.
- 6.4.1 (Z) Für die Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie die Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb sollen unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in den Regionalplänen Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Die Lärmschutzbereiche der Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie der Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb sollen in die Zonen A, B und C mit zugehörigen Nutzungskriterien eingeteilt werden:
- Zone A mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 65 dB (A) bei Verkehrsflughäfen und mehr als 75 dB (A) bei Militärflugplätzen
 - Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB (A) bis 65 dB (A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 67 dB (A) bis 75 dB (A) bei Militärflugplätzen
 - Zone C mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 dB (A) bis 62 dB (A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 62 dB (A) bis 67 dB (A) bei Militärflugplätzen. Diese Zone ist bei Verkehrsflughäfen zusätzlich in eine innere Teilzone C_i (mehr als 60 bis 62 dB (A)) und eine äußere Teilzone C_a (mehr als 58 bis 60 dB (A)) zu unterteilen. In die Teilzone C_a sollen ferner festgelegte Tag- und Nachtschutzgebiete einbezogen werden, sofern deren Umgriff über die Isolinie 58 dB (A) hinausgeht. Die Zone C ist bei Militärflugplätzen zusätzlich in eine innere Teilzone C_i (mehr als 64 bis 67 dB (A)) und eine äußere Teilzone C_a (mehr als 62 bis 64 dB (A)) zu unterteilen.
- (Z) Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:
- in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
 - in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
 - in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone C_i soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.
- (Z) Schutzbedürftige Einrichtungen sollen außerhalb des Lärmschutzbereichs angesiedelt werden.
- 6.4.2 (Z) Start und Landeplätze für Hubschrauber, Kleinflugzeuge einschließlich Modellflugzeuge sollen nur dort zugelassen werden, wo eine erhebliche Belästigung der Bevölkerung vermieden werden kann.
- 6.5 (G) Es ist anzustreben, dass die Bevölkerung durch Lärm und Erschütterungen in der Umgebung von Truppen- und Standortübungsplätzen so gering wie möglich belastet wird.

B VI Nachhaltige Siedlungsentwicklung

1 Siedlungsstruktur

- (G) Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung un-

ter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

- 1.1 (Z) Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig
- die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und
 - flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.
- (G) Es ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten.
- (Z) Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf lächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.
- 1.2 (G) Die Siedlungsentwicklung ist möglichst mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abzustimmen.
- (Z) In den Verdichtungsräumen soll sich die Entwicklung des Siedlungswesens, ausgehend von den Kernstädten, entlang der leistungsfähigen Verkehrswege, vor allem des schienengebundenen Personennahverkehrs und – sofern vorhanden - Entwicklungsachsen vollziehen.
- 1.3 (Z) In allen Gemeinden soll in der Regel eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden. Abweichend hiervon ist eine überorganische Siedlungsentwicklung in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten sowie in geeigneten Gemeinden im Bereich von Entwicklungsachsen zulässig. Im Wohnsiedlungswesen ist eine überorganische Entwicklung auch in anderen geeigneten Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche in Verdichtungsräumen möglich.
- 1.4 (Z) In den Regionalplänen sollen regionale Grünzüge besonders in den Verdichtungsräumen zur Verbesserung des Bioklimas, zur Gliederung der Siedlungsräume und zur Erholungsvorsorge ausgewiesen werden. In diesen Grünzügen sollen Planungen und Maßnahmen, die die genannten Funktionen beeinträchtigen, unterbleiben.
- 1.5 (G) Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.
- (Z) Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten für
- besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und
 - Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind.
- (Z) Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung soll vermieden werden.

2 Wohnungswesen und gewerbliches Siedlungswesen

- 2.1 (G) Durch eine nachhaltige gemeindliche Planung, die eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik einschließt, ist der Nachfrage nach verfügbarem Wohnbauland und gewerblichem Bauland möglichst Rechnung zu tragen.
- 2.2 (G) Die Schaffung von kostengünstigen, an zukünftige Bedürfnisse anpassbaren Wohnungen, die Erhöhung des Eigentumsanteils sowie verdichtete, individuelle Bauformen sind anzustreben.
- (G) Der stetigen Verbesserung der Versorgung mit angemessenem, erschwinglichem Wohnraum für sozial schwache Bevölkerungsgruppen kommt besondere Bedeutung zu.
- (G) Es ist anzustreben, dass dazu vorrangig die vorhandene Bausubstanz erhalten und umgestaltet wird.
- (G) Die vorrangige Berücksichtigung der ansässigen Bevölkerung bei der Wohnungsversorgung ist von besonderer Bedeutung.
- (G) Die Belange alter Menschen und Menschen mit Behinderung sind im Städtebau und bei der Schaffung von Wohnraum zu berücksichtigen.

- 2.3 (G) In den Stadt- und Umlandbereichen ist die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen möglichst mit dem Bedarf an Wohnsiedlungsflächen abzustimmen.
- (G) Im großen Verdichtungsraum München ist anzustreben, gewerbliche Siedlungsflächen nur auszuweisen, wenn in der Gemeinde gleichzeitig und auf der selben Planungsebene (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) Wohnsiedlungsflächen ausgewiesen werden, die ausreichend Wohnraum für den mit den neuen gewerblichen Siedlungsflächen zu erwartenden Bevölkerungszuwachs ermöglichen. Ein Ausgleich kann im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden oder mit den Gemeinden des jeweiligen Nahbereichs stattfinden.
- 2.4 (Z) Großflächige Gewerbegebiete sollen in der Regel nur in geeigneten Zentralen Orten mit guter überregionaler Verkehrsanbindung ausgewiesen werden.
- (Z) Agglomerationen im Anschluss an Einzelhandelsgroßprojekte in städtebaulichen Randlagen sollen vermieden werden.
- 2.5 (G) Eine verstärkte Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden ist bei der Ausweisung von Gewerbeflächen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Verminderung von Erschließungs- und Infrastrukturkosten anzustreben.

3 Städtebauliche Sanierung und Dorferneuerung

- (Z) Die Städte und Dörfer, vor allem die Innenstädte und Ortszentren, sollen als Träger teilsräumlicher Entwicklungen auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte in ihrer Funktion, Struktur und unverwechselbaren Gestalt erhalten, erneuert und weiter entwickelt werden.
- (G) Deren Unterstützung durch die Städtebauförderung und Dorferneuerung kommt dabei besondere Bedeutung zu.
- (G) Die Aktivierung brachgefallener innerörtlicher Flächen ist anzustreben. Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der vom ökonomischen und sozialen Abstieg bedrohten Wohngebiete und Stadtquartiere sind von besonderer Bedeutung.

Regionen

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Region Bayerischer Untermain (1)

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Landkreise
Aschaffenburg,
Miltenberg**Region Würzburg (2)**

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreise
Kitzingen,
Main-Spessart,
Würzburg**Region Main-Rhön (3)**

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Landkreise
Bad Kissingen,
Haßberge,
Rhön-Grabfeld,
Schweinfurt**Region Oberfranken-West (4)**

Kreisfreie Städte

Bamberg,
CoburgLandkreise
Bamberg,
Coburg,
Forchheim,
Kronach,
Lichtenfels**Region Oberfranken-Ost (5)**

Kreisfreie Städte

Bayreuth,
HofLandkreise
Bayreuth,
Hof,
Kulmbach,
Wunsiedel i. Fichtelgebirgeaus dem Landkreis Tirschenreuth die Gemeinde
Waldershof**Region Oberpfalz-Nord (6)**Kreisfreie Städte
Amberg,
Weiden i.d.OPf.Landkreise
Amberg-Sulzbach,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Schwandorf,
Tirschenreuth (ohne die der Region
Oberfranken-Ost zugeordnete
Gemeinde Waldershof)**Industrieregion Mittelfranken (7)**Kreisfreie Städte
Erlangen,
Fürth,
Nürnberg,
SchwabachLandkreise
Erlangen-Höchstadt,
Fürth,
Nürnberger Land,
Roth**Region Westmittelfranken (8)**

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreise
Ansbach,
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim,
Weißenburg-Gunzenhausen**Region Augsburg (9)**

Kreisfreie Stadt Augsburg

Landkreise
Aichach-Friedberg,
Augsburg,
Dillingen a.d. Donau,
Donau-Ries**Region Ingolstadt (10)**

Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Landkreise
Eichstätt,
Neuburg-Schrobenhausen,
Pfaffenhofen a.d. Ilm

Region Regensburg (11)**Kreisfreie Stadt Regensburg****Landkreise**

Cham,
Neumarkt i.d.OPf.,
Regensburg,
Kelheim (ohne die der Region Landshut zugeordneten Gemeinden)

Region Donau-Wald (12)**Kreisfreie Städte**

Passau,
Straubing

Landkreise

Deggendorf,
Freyung-Grafenau,
Passau,
Regen,
Straubing-Bogen

Region Landshut (13)**Kreisfreie Stadt Landshut****Landkreise**

Dingolfing-Landau,
Landshut,
Rottal-Inn

aus dem **Landkreis Kelheim** die Gemeinden

Aiglsbach,
Attenhofen,
Elsendorf,
Mainburg,
Volkenschwand

Region München (14)**Landeshauptstadt München****Landkreise**

Dachau,
Ebersberg,
Erding,
Freising,
Fürstenfeldbruck,
Landsberg am Lech,
München,
Starnberg

Region Donau-Iller¹⁾ (15)**Kreisfreie Stadt Memmingen****Landkreise**

Günzburg,
Neu-Ulm,
Unterallgäu

Region Allgäu (16)**Kreisfreie Städte**

Kaufbeuren,
Kempten (Allgäu)

Landkreise

Lindau (Bodensee),
Oberallgäu,
Ostallgäu

Region Oberland (17)**Landkreise**

Bad Tölz-Wolfratshausen,
Garmisch-Partenkirchen,
Miesbach,
Weilheim-Schongau

Region Südostoberbayern (18)**Kreisfreie Stadt Rosenheim****Landkreise**

Altötting,
Berchtesgadener Land,
Mühldorf a. Inn,
Rosenheim,
Traunstein

¹⁾ Bayerischer Teil der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller

Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

(Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Als Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte des Landesentwicklungsprogramms werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindegemeinschaften Mehrfachzentren oder -siedlungsschwerpunkte bezeichnen. Die mit dem Zusatz „(E)“ gekennzeichneten Zentralen Orte (A II 2.1.2.6) sollen bevorzugt entwickelt werden:

Unterzentren¹⁾**Regierungsbezirk Oberbayern**

Ainring,
Ampfing,
Bad Endorf,
Bischofswiesen,
Brannenburg,
Bruckmühl,
Burgkirchen a.d.Alz,
Dießen a.Ammersee,
Feldkirchen-Westerham,
Gaimersheim,
Garching a.d.Alz,
Geisenfeld,
Grassau/Marquartstein,
Haag i.OB,
Herrsching a.Ammersee,
Kaufering,
Kiefersfelden/Oberaudorf,
Kolbermoor,
Lenggries,
Maisach,
Manching,
Markt Indersdorf,
Mittenwald,
Neumarkt-Sankt Veit (E),
Oberammergau,
Raubling,
Ruhpolding,
Schliersee,
Siegsdorf,
Stephanskirchen,
Taufkirchen (Vils),
Teisendorf,
Töging a.Inn,
Tutzing,
Waging a.See,
Wolnzach

Regierungsbezirk Niederbayern

Arnstorf,
Aidenbach/Aldersbach,
Bad Birnbach,
Bad Füssing,
Bodenmais,
Ergolding,

Ergoldsbach/Neufahrn i.NB,
Essenbach,
Fürstenzell,
Geiselhöring,
Geisenhausen.
Griesbach i.Rottal,
Hengersberg,
Hutthurm/Büchlberg,
Konzell(E),
Ortenburg,
Riedenburg (E),
Rotthalmünster,
Untergriesbach/Oberzell,
Velden,
Wegscheid (E)

Regierungsbezirk Oberpfalz

Auerbach i.d.OPf.,
Berching,
Bodenwöhr/Bruck i.d.OPf.,
Dietfurt a.d.Altmühl,
Erbendorf,
Freystadt,
Hemau,
Hirschau/Schnaittenbach,
Kümmersbruck,
Lam (E),
Mitterteich,
Nittenau,
Schierling,
Schwarzenfeld,
Vilseck,
Waldershof,
Wiesau,
Windischeschenbach,
Wörth a.d. Donau/Wiesent (E)

Regierungsbezirk Oberfranken

Arzberg,
Bad Berneck i.Fichtelgebirge,
Bindlach,
Bischberg,
Burgebrach,
Ebersdorf b.Coburg,
Fichtelberg/Warmensteinach,
Hallstadt,
Hirschaid,
Kirchenlamitz/Marktleuthen/
Weißenstadt,
Küps,
Mainleus,

¹⁾ Soweit durch LEP (Stand 01.04.2004) bestimmt.

Michelau i.OFr.,
Neuenmarkt/Wirsberg,
Pressig/Stockheim,
Bad Rodach,
Scheßlitz,
Schlüsselfeld (E),
Schwarzenbach a.d.Saale,
Schwarzenbach a.Wald,
Selbitz,
Stadtsteinach (E),
Bad Staffelstein,
Strullendorf,
Thurnau,
Weidenberg

Regierungsbezirk Mittelfranken

Allersberg,
Bechhofen,
Georgensgmünd,
Greding,
Heilsbronn,
Herrieden,
Langenzenn,
Neuendettelsau,
Pleinfeld,
Scheinfeld,
Schnaittach,
Wassertrüdingen

Regierungsbezirk Unterfranken

Arnstein,
Amorbach,
Bischofsheim a.d.Rhön (E),
Burgsinn (E),
Dettelbach,
Eltmann(E),
Frammersbach,
Großostheim,
Haibach/Bessenbach,
Höchberg,
Hofheim i.UFr.,
Iphofen,
Kahl a.Main,
Karlstein a.Main,
Kleinostheim,
Klingenberg a.Main/Wörth a.Main,
Mainaschaff,
Marktbreit,
Mömbris,
Münnerstadt,
Ostheim v.d.Rhön,
Schöllkrippen,
Stockstadt a.Main,
Werneck,
Veitshöchheim,
Wiesentheid,
Zeil a.Main,
Zellingen

Regierungsbezirk Schwaben

Asbach-Bäumenheim/Mertingen,
Gundelfingen a.d.Donau,
Bad Hindelang,
Höchstädt a.d.Donau (E),
Mering,

Monheim,
Nesselwang,
Obergünzburg,
Oberstaufer,
Oettingen i.Bay.,
Pfronten
Waltenhofen,
Weiler-Simmerberg,
Wemding

(als weitere Unterzentren im Regierungsbezirk Schwaben wurden im bayerischen Teil der grenzüberschreitenden Region Donau-Ille durch den Regionalverband Donau-Ille bestimmt:

Babenhausen,
Bad Grönenbach,
Jettingen-Scheppach,
Ottobeuren,
Nersingen,
Thannhausen,
Türkheim)

Mögliche Mittelzentren

Regierungsbezirk Oberbayern

Beilngries (E),
Dorfen,
Holzkirchen,
Laufen(/Oberndorf),
Markt Schwaben,
Peißenberg,
Prien a.Chiemsee,

Regierungsbezirk Niederbayern

Hauzenberg (E),
Mallersdorf-Pfaffenberg,
Osterhofen,
Rottenburg a.d.Laaber,
Tittling (E),
Waldkirchen

Regierungsbezirk Oberpfalz

Eschenbach i.d.OPf./
Grafenwöhr/Pressath,
Kemnath,
Nabburg,
Neunburg vorm Wald,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Oberviechtach,
Regenstaufer,
Roding,
Vohenstrauß,
Waldmünchen

Regierungsbezirk Oberfranken

Burgkunstadt/Altenkunstadt,
Ebermannstadt,
Helmbrechts,
Hollfeld (E),

Ludwigsstadt (E)²⁾,
Rehau (E),
Rödental

Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf b.Nürnberg,
Feuchtwangen,
Hilpoltstein,
Höchstadt a.d.Aisch,
Treuchtlingen,
Uffenheim

Regierungsbezirk Unterfranken

Bad Königshofen i.Grabfeld,
Ebern,
Gemünden a.Main,
Goldbach/Hösbach,
Mellrichstadt,
Volkach

Regierungsbezirk Schwaben

Buchloe,
Burgau,
Ichenhausen,
Meitingen,
Rain,
Weißenhorn,
Wertingen

Mittelzentren

Regierungsbezirk Oberbayern

Altötting/Neuötting,
Bad Aibling,
Bad Reichenhall,
Bad Tölz,
Berchtesgaden,
Burghausen,
Dachau,
Ebersberg/Grafring b.München,
Eichstätt,
Erding,
Freilassing,
Fürstenfeldbruck,
Landsberg am Lech,
Miesbach/Hausham,
Moosburg a.d.Isar,
Mühlendorf a.Inn,
Murnau a.Staffelsee (E),
Neuburg a.d.Donau,
Penzberg (E),
Pfaffenhofen a.d.Ilm,
Schongau/Peiting,
Schrobenhausen,

Starnberg,
Traunreut/Trostberg,
Tegernsee/Rottach-Egern/Bad Wiessee/
Gmund a.Tegernsee,
Waldkraiburg (E),
Wasserburg a.Inn,
Weilheim i.OB.,
Wolfratshausen/Geretsried

Regierungsbezirk Niederbayern

Abensberg/Neustadt a.d.Donau,
Bogen,
Dingolfing,
Eggenfelden,
Freyung (E),
Grafenau,
Kelheim,
Landau a.d.Isar,
Mainburg (E),
Pfarrkirchen,
Pocking/Ruhstorf a.d.Rott,
Regen/Zwiesel,
Simbach a.Inn (E) (/Braunau a.Inn),
Viechtach (E),
Vilsbiburg (E),
Vilshofen

Regierungsbezirk Oberpfalz

Burglengenfeld/Maxhütte-
Haidhof/Teublitz,
Cham,
Furth im Wald (/Taus),
Bad Kötzing,
Neutraubling,
Parsberg (E),
Schwandorf,
Sulzbach-Rosenberg,
Tirschenreuth,
Waldsassen (/Eger)

Regierungsbezirk Oberfranken

Forchheim,
Kronach,
Lichtenfels,
Münchberg,
Naila (E),
Neustadt b.Coburg,
Pegnitz,
Selb

Regierungsbezirk Mittelfranken

Bad Windsheim (E),
Dinkelsbühl (E),
Gunzenhausen,
Hersbruck,
Herzogenaurach,
Lauf a.d.Pegnitz,
Neustadt a.d.Aisch,
Roth,
Rothenburg ob der Tauber,
Weißenburg i.Bay.

²⁾ Über die qualifizierte Grundversorgung hinausgehende Versorgungsaufgaben werden in Abstimmung mit dem Unterzentrum Probstzella (Thüringen) wahrgenommen.

Regierungsbezirk Unterfranken

Alzenau i.Ufr.,
 Bad Brückenau (E),
 Bad Kissingen,
 Bad Neustadt a.d.Saale,
 Gerolzhofen (E),
 Hammelburg (E),
 Haßfurt,
 Karlstadt,
 Kitzingen,
 Lohr a.Main,
 Marktheidenfeld,
 Miltenberg,
 Obernburg a.Main/Elsfeld/
 Erlenbach a.Main,
 Ochsenfurt

Regierungsbezirk Schwaben

Aichach,
 Bad Wörishofen,
 Dillingen a.d.Donau/Lauingen (Donau),
 Donauwörth,
 Friedberg,
 Füssen,
 Günzburg/Leipheim,
 Illertissen,
 Krumbach (Schwaben) (E),
 Lindau (Bodensee),
 Lindenberg i.Allgäu (E),
 Marktoberdorf,
 Mindelheim,
 Nördlingen,
 Oberstdorf,
 Schwabmünchen,
 Sonthofen/Immenstadt i.Allgäu

Mögliche Oberzentren**Regierungsbezirk Oberbayern**

Freising,
 Garmisch-Partenkirchen,
 Traunstein

Regierungsbezirk Oberpfalz

Neumarkt i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken

Kulmbach,
 Marktredwitz/Wunsiedel

Regierungsbezirk Mittelfranken

Schwabach

Regierungsbezirk Schwaben

Kaufbeuren

Oberzentren**Regierungsbezirk Oberbayern**

Ingolstadt,
 München,
 Rosenheim

Regierungsbezirk Niederbayern

Deggendorf/Plattling,
 Landshut,
 Passau,
 Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg,
 Regensburg,
 Weiden i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken

Bamberg,
 Bayreuth,
 Coburg,
 Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken

Ansbach,
 Nürnberg/Fürth/Erlangen

Regierungsbezirk Unterfranken

Aschaffenburg,
 Schweinfurt,
 Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben

Augsburg,
 Kempten (Allgäu),
 Memmingen,
 (Ulm/Neu-Ulm)

Siedlungsschwerpunkte³⁾**Großer Verdichtungsraum München**

Garching b.München,
 Gauting,
 Germering,
 Gilching,
 Gräfelfing/Planegg/Krailling,
 Gröbenzell,

³⁾ Soweit durch LEP (Stand 01.04.2004) bestimmt.

Grünwald,
Haar,
Höhenkirchen-Siegersbrunn,
Ismaning,
Karlsfeld,
Kirchheim b.München,
Kirchseeon,
Neubiberg/Ottobrunn/Hohenbrunn,
Neufahrn b.Freising/Eching,
Oberhaching,
Oberschleißheim,
Olching,
Poing,
Puchheim/Eichenau,
Pullach i.Isartal,
Taufkirchen,
Unterföhring,
Unterhaching,
Unterschleißheim,
Vaterstetten/Grasbrunn,
Zorneding

**Großer Verdichtungsraum
Nürnberg/Fürth/Erlangen**

Baiersdorf,
Eckental,
Feucht,
Heroldsberg,
Oberasbach,
Schwaig b.Nürnberg/Röthenbach
a.d.Pegnitz,
Schwarzenbruck,
Stein,
Veitsbronn,
Wendelstein,
Zirndorf

Großer Verdichtungsraum Augsburg

Bobingen,
Diedorf,
Gersthofen/Langweid a.Lech,
Kissing,
Königsbrunn,
Neusäß,
Stadtbergen

**Bayerischer Teil des grenzüberschreitenden Verdich-
tungsraums Neu-Ulm(/Ulm)**

Senden,
Vöhringen

Anhang 4
 (zu A II 2.1)

Einstufung der Zentralen Orte in Bayern

Zentralitätskriterien	Klein- zentrum	Unter- zentrum	Mittel- zentrum	Ober- zentrum
Einzelhandelszentralität Einzelhandelsumsatz 1999 in Mio. € (GfK-Schätzung)	10	25	100	350
Arbeitsplatzzentralität Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 1998 Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler 1998	850 500	2.000 1.200	6.500 4.000	21.000 12.000
Ausstattung	Klein- zentrum	Unter- zentrum	Mittel- zentrum	Ober- zentrum
Allgemeine Dienste Postfiliale, -agentur Bank, Sparkasse	1 1	1 1	1 1	1 1
Gesundheit Arzt, Allgemeinarzt Zahnarzt Gebietsarzt, ohne Allgemeinarzt Apotheke Krankenhaus Versorgungsstufe II, III oder IV Krankenhaus Versorgungsstufe III oder IV	1 1 1 1	1 1 1 1	1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1
Soziales Einrichtung mit ambulantem Pflegedienst Altenpflegeheim	1	1 1	1 1	1 1
Bildung Grundschule Hauptschule Einrichtung der Erwachsenenbildung (Sitz) Realschule Gymnasium Berufliche Schule (Berufs-, Fachober-, Berufsober-, Berufsfach-, Wirtschafts-, Fachschule, Fachakademie) Fachhochschule, Hochschule, Universität	1	1 1	1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1
Öffentlicher Personenverkehr Bushaltestelle (mind. 3 Fahrtenpaare pro Tag) Bahnhof, Haltepunkt Bahnhof mit Fahrkartenverkauf Fernbahnanschluss	1	1 1	1 1 1 1	1 1 1 1
Behörden und Gerichte Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft Polizeiinspektion, -station Kreisverwaltungsbehörde Amtsgericht bzw. Zweigstelle Finanzamt bzw. -außenstelle Arbeitsamt bzw. -geschäftsstelle Landgericht	1	1	1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1
Zentralitätskriterien gesamt	13	16	27	30
zu erfüllende Zentralitätskriterien	11	13	20 16 (mMZ)	28 26 (mOZ)
Einwohner im Verflechtungsbereich	5.000	10.000	30.000	-

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.